

VERNEHMLASSUNGSBERICHT
DER REGIERUNG
BETREFFEND
DIE ABÄNDERUNG DES RECHTSANWALTSGESETZES
UND WEITERER GESETZE

Ministerium für Gesellschaft und Justiz

Vernehmlassungsfrist: 6. Oktober 2026

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	5
Zuständiges Ministerium.....	5
Betroffene Stellen	5
1. Ausgangslage	6
2. Begründung der Vorlage.....	6
3. Schwerpunkte der Vorlage	7
3.1 Neue gesetzliche Regelung der Dauersubstitution	7
3.2 Neue Rechtsform(en) für Rechtsanwaltsgesellschaften	7
3.3 Ausweitung der Regelungen für den sogenannten vorübergehenden Stellvertreter	8
3.4 Weitere Anpassungen	9
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	10
4.1 Abänderung des Rechtsanwaltsgesetzes	10
4.2 Abänderung des Gesetzes über den Tarif für Rechtsanwälte und Rechtsagenten.....	40
4.3 Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches	40
4.4 Abänderung der Zivilprozessordnung	40
4.5 Abänderung der Insolvenzordnung.....	41
4.6 Abänderung des Strafgesetzbuches.....	41
4.7 Abänderung der Strafprozessordnung.....	41
4.8 Abänderung des Strafvollzugsgesetzes	42
4.9 Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes	42
4.10 Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes	42
4.11 Abänderung des Notariatsgesetzes	42
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	43
6. Auswirkungen auf Verwaltungstätigkeit, Ressourceneinsatz und nachhaltige Entwicklung.....	43
6.1 Neue und veränderte Kernaufgaben	43
6.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen.....	43

6.3	Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung	43
6.4	Evaluation	43
7.	Regierungsvorlagen	45
7.1	Gesetz über die Abänderung des Rechtsanwaltsgesetzes.....	45
7.2	Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über den Tarif für Rechtsanwälte und Rechtsagenten.....	59
7.3	Gesetz über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches	65
7.4	Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.....	67
7.5	Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über das Insolvenzverfahren.....	69
7.6	Gesetz über die Abänderung des Strafgesetzbuches	71
7.7	Gesetz über die Abänderung der Strafprozessordnung	73
7.8	Gesetz über die Abänderung des Strafvollzugsgesetzes.....	75
7.9	Gesetz über Abänderung des Gesetzes über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung	77
7.10	Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht.....	79
7.11	Gesetz über die Abänderung des Notariatsgesetzes	83

ZUSAMMENFASSUNG

Das Rechtsanwaltsgesetz wurde letztmals im Jahr 2013 einer Totalrevision unterzogen. Seither haben Entwicklungen in der Praxis sowie im rechtlichen Umfeld gezeigt, dass eine erneute Anpassung sinnvoll ist.

Die gegenständliche Gesetzesvorlage trägt den veränderten Rahmenbedingungen und den Praxiserfahrungen der vergangenen Jahre Rechnung und schlägt entsprechende Änderungen vor, um das Gesetz an aktuelle Entwicklungen anzupassen.

Die Vorlage sieht insbesondere neue gesetzliche Regelungen zur Dauersubstitution vor und erweitert die bestehenden Bestimmungen zum vorübergehenden Stellvertreter. Zudem werden weitere Rechtsformen für Rechtsanwaltsgesellschaften eingeführt, nämlich die AG & Co. KG und die GmbH & Co. KG.

Des Weiteren werden verschiedene Bestimmungen angepasst. Dies betrifft namentlich die praktische Betätigung für die Zulassung zur Rechtsanwaltsprüfung sowie Meldepflichten im Zusammenhang mit Kanzleisitzwechseln oder -umbauten und der Begründung von ausländischen Kanzleisitzen. Zudem werden Regelungen zur Herausgabe von Aktenvermerken präzisiert und die Bestimmungen betreffend den Rechtsagenten aufgehoben.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Gesellschaft und Justiz

BETROFFENE STELLEN

Gerichte

Amt für Justiz

Steuerverwaltung

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

Vaduz, 07.07.2026

LNR 2026-744

P

1. **AUSGANGSLAGE**

Das Rechtsanwaltsgesetz¹, welches ursprünglich am 1. März 1993 in Kraft trat, wurde im Jahr 2013 einer Totalrevision unterzogen, die wiederum am 1. Januar 2014 in Kraft getreten ist. Seitdem wurde es durch verschiedene Reformen lediglich geringfügig angepasst, häufig im Zuge der Umsetzung von EU-Richtlinien. Relevante inhaltliche Anpassungen wurden dabei nicht vorgenommen.

Aufgrund von veränderten Rahmenbedingungen und gestützt auf die Praxiserfahrungen der letzten Jahre werden mit dieser Vorlage Änderungen vorgeschlagen, um das Gesetz den aktuellen Entwicklungen entsprechend anzupassen.

2. **BEGRÜNDUNG DER VORLAGE**

Die Systematik des Rechtsanwaltsgesetzes hat sich in den letzten Jahren als sachdienlich erwiesen, sodass keine tiefgehenden strukturellen Anpassungen notwendig erscheinen.

In der praktischen Anwendung haben sich aber gemäss der Rückmeldung der Rechtsanwaltskammer wiederholt Bereiche gezeigt, in denen angepasste und den Umständen entsprechende Regelungen angezeigt erscheinen. Zudem wurde festgestellt, dass in einzelnen Bestimmungen Ergänzungen bzw. Anpassungen

¹ LGBl. 2013 Nr. 415, LR-Nr. 173.510.

erforderlich sind, um Unklarheiten zu beseitigen und die Aufsichtstätigkeit der Rechtsanwaltskammer zu stärken.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Mit der gegenständlichen Vorlage sollen einerseits Anpassungen vorgenommen werden, die den aktuellen Entwicklungen Rechnung tragen. Andererseits sollen Änderungen eingeführt werden, die zu einer effizienteren und zeitgemässen Ausgestaltung der Tätigkeit von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen beitragen.

Dabei sind folgende Schwerpunkte hervorzuheben:

3.1 Neue gesetzliche Regelung der Dauersubstitution

Das Rechtsanwaltsgesetz kennt bisher lediglich die Substitution des Rechtsanwalts bzw. der Rechtsanwältin im Verhinderungsfall (Art. 21 Abs. 1 RAG). Auch bei längeren Abwesenheiten ist eine Substitution möglich; eine solche ist der Rechtsanwaltskammer anzuzeigen (Art. 21 Abs. 2 RAG).

Neu soll mit Art. 21a die Möglichkeit geschaffen werden, regelmässig Mandate an einen Substituten bzw. eine Substitutin zu substituieren. Dies ermöglicht eine vertiefte Zusammenarbeit zwischen selbstständigen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen, ohne dass eine gemeinsame Kanzlei oder Gesellschaft bestehen muss. Zum Schutz der Mandantschaft muss dieses Substitutionsverhältnis transparent gemacht werden. Zudem sind beide Rechtsanwälte bzw. Rechtsanwältinnen für fehlbare Handlungen solidarisch haftbar.

3.2 Neue Rechtsform(en) für Rechtsanwaltsgesellschaften

Die Möglichkeit zur Gründung von Rechtsanwaltsgesellschaften wird seit ihrer Einführung rege genutzt; aktuell sind rund 50 Gesellschaften bei der Rechtsanwaltskammer registriert. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben allerdings gezeigt,

dass der Eintritt neuer Partner bzw. Partnerinnen in eine bestehende Rechtsanwalts-gesellschaft häufig mit einem erheblichen finanziellen Aufwand verbunden ist, den sich nicht alle leisten möchten.

Um diesen Einstieg zu erleichtern, sollen mit der AG & Co. KG bzw. GmbH & Co. KG als Gesellschaftsformen für Rechtsanwalts-gesellschaften neue Möglichkeiten geschaffen werden. Diese Rechtsformen werden dabei nicht neu eingeführt; vielmehr wird die Möglichkeit eröffnet, diese auch für Rechtsanwalts-gesellschaften zu verwenden.

3.3 Ausweitung der Regelungen für den sogenannten vorübergehenden Stellvertreter

Das Rechtsanwalts-gesetz kennt bereits den vorübergehenden Stellvertreter bzw. die vorübergehende Stellvertreterin. Allerdings regelt die geltende Bestimmung (Art. 58 Abs. 3) diesen nur unzureichend. Dieser Mangel soll mit der gegenständlichen Vorlage behoben werden.

So sollen die Grundlagen präzisiert werden, insbesondere die Zuständigkeit und die Form der Einsetzung sowie die Rechte und Pflichten des vorübergehenden Stellvertreters bzw. der vorübergehenden Stellvertreterin. Dieser bzw. diese kann zum Beispiel gegenüber Banken mit denselben Rechten wie die vertretene Person auftreten und damit gewährleisten, dass der Kanzleibetrieb möglichst reibungslos fortgeführt werden kann. Zudem wird geregelt, dass sich ein anderer Rechtsanwalt bzw. eine andere Rechtsanwältin selbst als vorübergehender Stellvertreter bzw. vorübergehende Stellvertreterin bei der Rechtsanwalts-kammer vorschlagen kann.

Durch diese Klarstellungen und die Ausweitung bei den Regelungen kann der Schutz der Mandantschaft verbessert werden. Insbesondere bei längeren Ausfällen (z.B. wegen Krankheit) von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen in

Einzelkanzleien kann ein Stellvertretender, der umgehend mit den notwendigen Rechten eingesetzt werden kann, Schaden abwenden.

3.4 Weitere Anpassungen

- Die erforderliche praktische Betätigung zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs soll von zwei Jahren auf drei Jahre erhöht werden. Dementsprechend wird auch die verpflichtende Tätigkeit bei einem liechtensteinischen Rechtsanwalt bzw. einer liechtensteinischen Rechtsanwältin von bisher mindestens 12 Monaten auf nunmehr mindestens 24 Monate angehoben.
- Das Pflichtpraktikum beim Landgericht oder der Staatsanwaltschaft als Voraussetzung für die Zulassung zur Rechtsanwaltsprüfung und weiters für die Zulassung als Rechtsanwalt bzw. Rechtsanwältin soll wieder eingeführt werden.
- Es soll die Voraussetzung ins Gesetz aufgenommen werden, dass für die Absolvierung des Praktikums beim Landgericht und bei der Staatsanwaltschaft die Beherrschung der deutschen Amtssprache erforderlich ist.
- Gleichzeitig soll gesetzlich festgehalten werden, dass die Rechtsanwaltsprüfung ausschliesslich in deutscher Sprache abgelegt werden kann.
- Die Berufung auf die Vollmacht des Rechtsanwalts bzw. der Rechtsanwältin soll künftig nicht nur gegenüber Gerichten und Verwaltungsbehörden gelten, sondern auch gegenüber anderen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen sowie weiteren Institutionen wie Banken und Versicherungen.
- Umbauten oder Wechsel in neue Kanzleiräumlichkeiten sollen vorab der Rechtsanwaltskammer gemeldet werden. Zudem soll eine vorgängige Meldepflicht für den Fall der Begründung eines Kanzleisitzes im Ausland eingeführt werden.

- Aktenvermerke, die lediglich persönliche Gedanken und Wahrnehmungen des Rechtsanwalts bzw. der Rechtsanwältin festhalten, sollen nach Beendigung des Mandatsverhältnisses nicht mehr herausgegeben werden müssen bzw. sollen diese entsprechend «geschwärzt» werden können.
- Da der letzte Rechtsagent bereits im Jahr 2023 aus dem entsprechenden Register gestrichen wurde, werden die Bestimmungen betreffend den Rechtsagenten obsolet, sodass diese aufgehoben werden können.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Abänderung des Rechtsanwaltsgesetzes

Zu Art. 4 Abs. 1, 2 und 5

Die Anforderungen an den Anwaltsberuf steigen aufgrund der kontinuierlich wachsenden und zunehmend komplexen Rechtsquellen stetig an. Dies verdeutlicht, dass eine vertiefte und längere praktische Tätigkeit unerlässlich ist. Deshalb soll die Dauer der praktischen Tätigkeit von zwei auf drei Jahre erhöht werden (Abs. 1). Gerade auch im Vergleich zu Österreich, das eine vergleichbare Ausbildung zum Rechtsanwalt kennt und eine praktische Tätigkeit von fünf Jahren vorsieht, erscheint eine Erhöhung auf drei Jahre moderat und sachgerecht. Auch der Staatsgerichtshof hat in seiner Entscheidung zu StGH 2024/045 festgehalten, dass die Praktikumszeit als Rechtsanwaltsanwärter in Liechtenstein im Vergleich eher kurz bemessen ist (Erw. 3.2).

Vor diesem Hintergrund dient die Erhöhung der praktischen Betätigung von zwei auf drei Jahre der Sicherstellung einer qualitätsvollen anwaltlichen Beratung und Vertretung in Liechtenstein. Anders als in Staaten mit eigener juristischer Ausbildung wird das liechtensteinische Recht nicht im Rahmen eines inländischen Universitätsstudiums vermittelt; das nach Art. 5 vorausgesetzte Studium erfolgt vielmehr im österreichischen oder schweizerischen Recht. Die für die Ausübung des

Rechtsanwaltsberufs erforderliche vertiefte Vertrautheit mit der liechtensteinischen Rechtsordnung wird daher in wesentlichen Teilen erst im Rahmen der praktischen Tätigkeit erworben, der im liechtensteinischen Ausbildungssystem eine zentrale Funktion zukommt. Da die Rechtsanwaltsprüfung nach Art. 6 Abs. 4 zentrale Kerngebiete des liechtensteinischen Rechts erfasst, erscheint eine Verlängerung der praktischen Tätigkeit nach Art. 4 Abs. 1 sachlich gerechtfertigt. Sie trägt dem öffentlichen Interesse an einer hohen Qualität der Rechtsberatung Rechnung.

Entsprechend soll in Abs. 2 Bst. a die verpflichtende Tätigkeit bei einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin im Inland von bisher mindestens 12 Monaten auf nunmehr mindestens 24 Monate angehoben werden.

Zudem soll Abs. 2 Bst. b gesamthaft angepasst werden: Neu soll das Praktikum beim Landgericht oder bei der Staatsanwaltschaft wieder verpflichtender Bestandteil der Voraussetzungen für die Zulassung zur Rechtsanwaltsprüfung und für die Zulassung als Rechtsanwalt bzw. Rechtsanwältin werden. Dafür werden die Ziff. 3 und 4 aufgehoben. In Ziff. 1 wird zusätzlich ein «oder» eingefügt («praktische Betätigung bei einem liechtensteinischen Gericht *oder* der Liechtensteinischen Staatsanwaltschaft»).

Nach der Abschaffung des verpflichtenden «Gerichtspraktikums» hat sich im Rahmen der Rechtsanwaltsprüfungen gezeigt, dass das während dieses Praktikums erworbene Wissen häufig fehlt. Die Kenntnisse über das Zusammenspiel von Gerichten und Rechtsanwälten bzw. Rechtsanwältinnen ist eine wesentliche Grundlage für eine effiziente Gerichtsbarkeit. Zudem ist es sinnvoll, wenn angehende Rechtsanwälte bzw. Rechtsanwältinnen die Arbeitsweise der Gerichte und/oder Staatsanwaltschaft kennen und diese selbst als Praktikant bzw. Praktikantin erlebt haben. In Österreich beispielsweise besteht ebenfalls die Pflicht, ein Praktikum bei Gericht oder der Staatsanwaltschaft zu absolvieren.

Der neue Abs. 5 legt die Beherrschung der Amtssprache Deutsch als Voraussetzung für die Absolvierung des Praktikums beim Landgericht und der Staatsanwaltschaft fest. Nur so können die Praktikanten und Praktikantinnen ihre Aufgabenordnungsgemäss wahrnehmen. Die Arbeit am Gericht bzw. bei der Staatsanwaltschaft setzt voraus, dass der Praktikant oder die Praktikantin die in der Landessprache verfassten Gesetzestexte versteht sowie komplexe juristische Texte selbst verfassen kann. Der Praktikant oder die Praktikantin muss zudem die deutsche Sprache derart beherrschen, dass er oder sie an mündlichen Verhandlungen teilnehmen und die Schriftführung übernehmen kann. Ausserdem muss der Praktikant oder die Praktikantin mit den Verfahrensbeteiligten, den Verwaltungsbehörden und der Öffentlichkeit kommunizieren können. Das erforderliche Sprachniveau soll in der Folge auch in der Verordnung über das Praktikum beim Landgericht und bei der Staatsanwaltschaft² festgelegt werden. Als Grundsatz soll gelten, dass das Sprachniveau so gut sein muss, dass die gesetzlichen Grundlagen ohne Schwierigkeiten verstanden und angewendet werden können und einer Gerichtsverhandlung ohne Schwierigkeiten gefolgt werden kann.

Die Beherrschung der deutschen Sprache als Zulassungskriterium für ein Praktikum bei Gericht oder Staatsanwaltschaft gilt für alle Personen gleichermassen. Wer das Studium auf Deutsch absolviert hat, wird vom Sprachnachweis befreit. Wurde das Studium nicht vollständig oder nur teilweise auf Deutsch absolviert, muss der Sprachnachweis erbracht werden. Damit soll sichergestellt werden, dass die Praktikanten und Praktikantinnen über die erforderlichen Deutschkenntnisse verfügen, um das Praktikum erfolgreich absolvieren zu können. Da zunehmend Studiengänge an Universitäten vollständig in englischer Sprache angeboten werden, gewährleistet auch ein Studium im deutschsprachigen Raum nicht mehr

² LGBl. 2009 Nr. 149, LR-Nr. 173.510.15.

automatisch, dass die Absolventen und Absolventinnen die deutsche Sprache beherrschen.

Zu Art. 6 Abs. 3

Regelmässig wird bei der Rechtsanwaltskammer angefragt, ob es möglich ist, die Rechtsanwaltsprüfung auf Englisch oder Französisch abzulegen. Bisher war diese Frage nicht im Rechtsanwaltsgesetz geregelt. Da die Tätigkeit eines Rechtsanwalts bzw. einer Rechtsanwältin unter anderem das Verfassen von Schriftsätzen, Interpretieren von Klauseln oder Auslegen von Gesetzen sowie eine umfassende Behörden- und Klientenkommunikation auf Deutsch umfasst, muss er bzw. sie die deutsche Sprache beherrschen. Das Verstehen aller gesetzlichen Grundlagen in der Landessprache ist zudem eine Grundvoraussetzung.

Dass ein zugelassener Rechtsanwalt bzw. eine zugelassene Rechtsanwältin über die notwendigen Sprachkenntnisse verfügt, kann mit dem Ablegen der Rechtsanwaltsprüfung in deutscher Sprache gewährleistet werden.

Um künftig Unklarheiten zu vermeiden, soll neu in Art. 6 Abs. 3 letzter Satz gesetzlich geregelt werden, dass die Rechtsanwaltsprüfung ausschliesslich in der Landessprache, also der deutschen Sprache, abgelegt werden kann.

Zu Art. 7 Abs. 4

Die Eintragung in die Rechtsanwaltsliste ist Voraussetzung dafür, dass man sich als «Rechtsanwalt» bzw. «Rechtsanwältin» bezeichnen darf (vgl. Art. 9 RAG sowie die nachstehenden Erläuterungen zu Art. 9). Wenn jemand die Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste erfüllt, derzeit aber nicht als Rechtsanwalt bzw. Rechtsanwältin tätig sein will oder kann, ist eine Eintragung in die Liste der «eintragungsfähigen Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen» möglich. Die Aufnahme in diese Liste dient dem Schutz des Besitzstandes, falls es zu Anpassungen bei den Voraussetzungen für die Eintragung in die Rechtsanwaltsliste kommen sollte.

In der Vergangenheit kam es vor, dass sich Personen, die in dieser Liste eingetragen sind, nach aussen als «eintragungsfähiger Rechtsanwalt» bzw. «eintragungsfähige Rechtsanwältin» oder in ähnlicher Weise bezeichneten. Die Rechtsanwaltskammer hat in der Folge in ihren Bestätigungsschreiben ausdrücklich darauf hingewiesen, dass solche oder ähnliche Bezeichnungen unzulässig sind. Zur Beseitigung von Unklarheiten wird daher vorgeschlagen, in Art. 7 Abs. 4 durch einen entsprechenden letzten Satz eine gesetzliche Klarstellung vorzunehmen.

Art. 8 Abs. 2 und 3

Ein Rechtsanwalt bzw. eine Rechtsanwältin kann sich heute gegenüber Gerichten oder Verwaltungsbehörden auf seine bzw. ihre Vollmacht berufen, ohne dass diese urkundlich nachgewiesen werden muss. Dies sorgt für effizientere Abläufe und reduziert den bürokratischen Aufwand.

Gegenüber anderen Institutionen und Personen muss der Rechtsanwalt bzw. die Rechtsanwältin allerdings die Vollmacht stets urkundlich nachweisen. Neu soll Abs. 2 dahingehend ergänzt werden, dass die Berufung auf die Vollmacht auch gegenüber anderen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen ausreichend ist. Auch gegenüber anderen Institutionen (z.B. Banken, Versicherungen) soll sich der Rechtsanwalt bzw. die Rechtsanwältin auf die Vollmacht berufen können. Nur wenn die Gegenseite bei begründeten Zweifeln den urkundlichen Nachweis verlangt, muss dieser erbracht werden. Begründete Zweifel liegen beispielsweise vor, wenn unklar ist, ob die Vollmacht einen bestimmten Sachverhalt umfasst.

Diese Regelung erleichtert die Arbeit des Rechtsanwaltes bzw. der Rechtsanwältin und reduziert den bürokratischen Aufwand. Gleichzeitig bleibt die Gegenseite geschützt, da sie bei begründeten Zweifeln jederzeit den urkundlichen Nachweis verlangen kann. Der Nachweis aufgrund solcher Zweifel beschränkt sich jedoch ausschliesslich auf alle anderen öffentlichen und privaten Angelegenheiten und gilt nicht für Gerichte, Verwaltungsbehörden und die Rechtsanwaltschaft.

Damit wird eine einheitliche und praxisgerechte Lösung geschaffen, welche die tägliche Zusammenarbeit im Rechtsverkehr erleichtert und unnötige Formalitäten abbaut.

Zudem wird Art. 8 Abs. 3 terminologisch an die Aufhebung von Art. 108 angepasst (siehe die entsprechenden Erläuterungen); die Erwähnung des Rechtsagenten entfällt.

Zu Art. 9 samt Sachüberschrift

Art. 9 (samt Sachüberschrift) soll dahingehend angepasst werden, dass nicht nur die Führung der Berufsbezeichnung «Rechtsanwalt» bzw. «Rechtsanwältin» ausschliesslich eingetragenen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen vorbehalten ist, sondern generell die Verwendung der Bezeichnung «Rechtsanwalt» bzw. «Rechtsanwältin».

Rückmeldungen aus der Praxis haben nämlich gezeigt, dass die bisherige Formulierung zu Unklarheiten darüber geführt hat, ob die Bezeichnung «Rechtsanwalt» bzw. «Rechtsanwältin» ohne Eintragung in die Rechtsanwaltsliste verwendet werden darf. Mit der vorgeschlagenen Anpassung von «Berufsbezeichnung» auf «Bezeichnung» wird klargestellt, dass die Führung des Titels «Rechtsanwalt/Rechtsanwältin» ohne Eintragung in die Rechtsanwaltsliste unzulässig ist.

Mit dieser Klarstellung wird die Rechtssicherheit erhöht und ein einheitlicher, transparenter Umgang mit der Bezeichnung «Rechtsanwalt» bzw. «Rechtsanwältin» gewährleistet.

Zu Art. 10 Abs. 2, 2a, 3 und 4

Art. 10 regelt die Kanzleisitzpflicht für Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen. Aufgrund entsprechender Rückmeldungen aus der Praxis hat sich gezeigt, dass die bestehende Regelung in einzelnen Punkten zu konkretisieren ist. Dies soll unter

anderem mittels eines Verweises in Abs. 2 auf die Standesrichtlinien erfolgen, in denen künftig die Voraussetzungen im Detail festzulegen sind.

Damit die von der Rechtsanwaltskammer in den Standesrichtlinien festgelegten Vorgaben dauerhaft gewährleistet werden können, sieht der neue Abs. 2a vor, dass wesentliche Veränderungen der Kanzleisituation, wie Umbauten oder der Wechsel in neue Räumlichkeiten, der Rechtsanwaltskammer im Voraus zu melden sind. Diese prüft daraufhin, ob die Voraussetzungen nach Art. 10 auch unter den neuen Umständen erfüllt sind, und teilt das Ergebnis dem Rechtsanwalt bzw. der Rechtsanwältin mit. Ist dies nicht der Fall, sind die beabsichtigten Veränderungen zu unterlassen bzw. gegebenenfalls anzupassen.

In Abs. 3 wird lediglich der Verweis auf den neuen Abs. 2a ergänzt.

Der neue Abs. 4 sieht vor, dass der Rechtsanwaltskammer Zugang zu den Räumlichkeiten der Kanzlei zu gewähren ist, damit sich diese von der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben gemäss Art. 10 überzeugen kann. Diese Kontrollen sind nicht im Voraus anzukündigen, haben aber zu den normalen Bürozeiten zu erfolgen.

Zu Art. 16 Abs. 3

Der bestehende Art. 16 normiert eine grundsätzliche Melde- und Auskunftspflicht für Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen. Er sieht jedoch keine Meldepflicht für den Fall der Begründung eines Kanzleisitzes im Ausland vor.

Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen können neben ihrer Tätigkeit in Liechtenstein auch im Ausland einen Kanzleisitz begründen. Für die dort ausgeübte Tätigkeit unterstehen sie der Aufsicht des jeweiligen Staates. Damit die Liechtensteinsche Rechtsanwaltskammer dies im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit berücksichtigen kann, ist sie darauf angewiesen, Kenntnis über solche zusätzlichen Kanzleisitze zu erhalten. In der Praxis kann es beispielsweise vorkommen, dass ein Verhalten

im Staat des ausländischen Kanzleisitzes standes- und berufsrechtlich unbedenklich ist, während es nach liechtensteinischem Berufs- und Standesrecht als sanktionswürdig gilt. In solchen Fällen muss für das liechtensteinischen Berufs- und Standesrecht eine Durchgriffswirkung bestehen. Dies setzt jedoch voraus, dass die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer Kenntnis vom Bestehen eines ausländischen Kanzleisitzes hat. Um dies sicherzustellen, soll im neuen Abs. 3 die Verpflichtung eingeführt werden, zusätzliche Kanzleisitze im Ausland der Rechtsanwaltskammer im Voraus zu melden. Der Rechtsanwaltskammer sind zudem – auf entsprechendes Verlangen – die für die Beaufsichtigung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Zu Art. 19 Abs. 1 und 3

Endet das Mandatsverhältnis oder verlangt die Mandantschaft dies, hat der Rechtsanwalt bzw. die Rechtsanwältin ihr sämtliche das Mandat betreffenden Urkunden und Akten im Original herauszugeben. Dabei stellte sich in der Praxis wiederholt die Frage, wie mit persönlichen Notizen oder Anmerkungen der Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen umzugehen ist.

Diese Frage soll mit einer Ergänzung in Abs. 1 geklärt werden: Notizen, die ausschliesslich persönliche Einschätzungen des Rechtsanwalts bzw. der Rechtsanwältin enthalten und keinen Bezug zum konkreten Mandat aufweisen, sind nicht auszuhändigen. Dadurch bleibt gewährleistet, dass sich der Rechtsanwalt bzw. die Rechtsanwältin zu verschiedenen Aspekten, wie beispielsweise dem Verhalten der Klienten bzw. Klientinnen, Notizen machen kann. Müssten diese Unterlagen herausgegeben werden, könnte dies zu «Missverständnissen» zwischen dem Rechtsanwalt bzw. der Rechtsanwältin und dem Klienten bzw. der Klientin führen. Aus diesem Grund besteht für rein persönliche Schriftstücke keine Aushändigungs-pflicht. Enthalten persönliche Einschätzungen hingegen Teile eines Dokuments, auf das die Mandantschaft Anspruch hat, können diese Passagen durch geeignete

Massnahmen, insbesondere durch Unkenntlichmachung oder Schwärzung, unlesbar gemacht werden.

In Abs. 3 wird lediglich ein Verweis angepasst, da dieser sowohl für Abs. 1 als auch für Abs. 2 gilt. Unverändert gilt, dass die Herausgabe nur solange gefordert werden kann, wie die gesetzliche Aufbewahrungspflicht (zehn Jahre gemäss geltendem Abs. 3) gilt.

Zu Art. 21a

Die derzeitige Rechtslage sieht in Art. 21 vor, dass ein Rechtsanwalt bzw. eine Rechtsanwältin im Verhinderungsfall einen anderen Rechtsanwalt bzw. eine andere Rechtsanwältin unter gesetzlicher Haftung substituieren kann. In Fällen von andauernder Verhinderung oder längerer Abwesenheit ist die Substitution der Rechtsanwaltskammer anzuzeigen, welche dies auch den Gerichten und Verwaltungsbehörden mitteilt.

Dagegen ist eine Dauersubstitution zur längerfristigen und regelmässigen Zusammenarbeit nicht geregelt, hat sich aber in der Praxis unter Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen in den vergangenen Jahren zunehmend etabliert. Da bisher eine gesetzliche Regelung dieser Dauersubstitution fehlt, ist es vermehrt zu Rechtsunsicherheiten sowie Anfragen an die Rechtsanwaltskammer gekommen.

Durch den neuen Art. 21a soll normiert werden, dass ein Rechtsanwalt bzw. eine Rechtsanwältin oder eine Rechtsanwaltsgesellschaft (Substituent) berechtigt ist, unter gesetzlicher Haftung einen anderen selbständig tätigen Rechtsanwalt bzw. eine andere selbständige Rechtsanwältin (Substitut/Substitutin) regelmässig zu substituieren. Der Substituent und der Substitut bzw. die Substitutin treten im Rahmen einer solchen Dauersubstitution nach aussen unter der Firma des Substituenten auf. Der Substituent und der Substitut bzw. die Substitutin sind verpflichtet, jeweils einzeln die Voraussetzungen für die selbständige Berufsausübung zu

erfüllen und unterliegen jeweils persönlich sämtlichen berufs- und standesrechtlichen Bestimmungen. Der Substituent und der Substitut bzw. die Substitutin sind für Schäden aus der rechtsanwaltlichen Tätigkeit im Umfang der Substitution solidarisch haftbar (Abs. 4). Substitut bzw. Substitutin kann ausschliesslich ein selbstständig tätiger Rechtsanwalt bzw. eine selbstständig tätige Rechtsanwältin sein; Rechtsanwaltsgesellschaften oder angestellte Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen können nicht Substituten sein.

Auf das Substitutionsverhältnis ist gegenüber der Mandantschaft und der Öffentlichkeit stets hinzuweisen. Insbesondere ist in der Vollmacht ein entsprechender Hinweis anzubringen, dass der bzw. die mit dem Fall betraute Rechtsanwalt bzw. Rechtsanwältin in einem Substitutionsverhältnis zum mandatierten Rechtsanwalt bzw. zur mandatierten Rechtsanwältin bzw. zur mandatierten Rechtsanwaltsgesellschaft steht. Ausserdem wird die Rechtsanwaltskammer neu eine Liste der Dauersubstitutionsverhältnisse führen, die öffentlich einsehbar ist (Abs. 5).

International, insbesondere in Österreich, hat sich die Dauersubstitution zur längerfristigen und regelmässigen Zusammenarbeit etabliert. Sie ist zivilrechtlich zulässig und ermöglicht es dem substituierenden Rechtsanwalt bzw. der substituierenden Rechtsanwältin bzw. der substituierenden Rechtsanwaltsgesellschaft, einen oder mehrere andere Rechtsanwälte oder Rechtsanwältinnen zur selbständigen Bearbeitung von Mandaten zu substituieren und diese damit zur Geschäftsbesorgung zu verpflichten.

Beim Substituten bzw. bei der Substitutin muss es sich um einen selbständigen, unabhängigen Rechtsanwalt bzw. eine selbständige, unabhängige Rechtsanwältin handeln, der bzw. die sämtliche Voraussetzungen gemäss dem Rechtsanwaltsgesetz erfüllt. Neben den Mandaten, die sich aus seiner sonstigen selbständigen Tätigkeit ergeben, nimmt er bzw. sie auch Mandate im Rahmen der Dauersubstitution wahr. Um einen potentiellen Haftungsnachteil für die Mandantschaft

auszuschliessen, soll dieser sowohl auf das Haftungssubstrat des Substituten bzw. der Substitutin als auch des Substituenten greifen können. Er bzw. sie kann zudem gleichzeitig nur bei einem Substituenten als Substitut bzw. Substitutin tätig sein.

Durch die flexiblere Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen selbständigen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen nicht nur in Form von Sozietäten, sondern gerade unter Anwendung von Dauersubstitutionsverhältnissen wird Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen die selbständige und unabhängige Berufsausübung ermöglicht, während Synergien auf fachlicher und organisatorischer (Kanzleimanagement) Ebene genutzt werden können.

Durch diese neue Bestimmung wird neben der bereits bestehenden Möglichkeit des (gesellschaftsrechtlichen) Zusammenschlusses von selbständigen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen in einer Sozietät und der unselbständigen Berufsausübung in einem Anstellungsverhältnis eine weitere Möglichkeit zur Zusammenarbeit zwischen selbständigen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen ohne gesellschaftsrechtlichen Verbund geschaffen.

Der Substitut bzw. die Substitutin hat bei einem substituierten Fall sämtliche Rechte und Pflichten einer selbständigen Mandatserfüllung. Diese Rechte und Pflichten gelten unabhängig vom Fortbestand des Dauersubstitutionsverhältnisses. Der Substitut bzw. die Substitutin muss eine eigene Haftpflichtversicherung abschliessen und ist in der Betreuung der ihm bzw. ihr übertragenen Mandate unabhängig (Art. 39 Abs. 1). Sowohl der Substituent als auch der Substitut bzw. die Substitutin sind der Mandantschaft unabhängig voneinander berufs- und standesrechtlich verpflichtet. Damit kann ausgeschlossen werden, dass die Mandantschaft einen allfälligen Schaden durch die Substituierung erfährt.

Wie bereits der bestehende Art. 21 spezifiziert auch der neu vorgesehene Art. 21a die allgemeinen Regelungen der Substitution bei Auftrag und Bevollmächtigung

des ABGB³ und ist daher *lex specialis* zu § 1010 ABGB. Art. 21a passt § 1010 ABGB an die Bedürfnisse des Rechtsanwaltsalltages an und erweitert für Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen den Kreis der nach dem Gesetz zulässigen Substitution.⁴

Das in Abs. 4 vorgesehene Haftungsprivileg (Substituent und Substitut bzw. Substitutin haften solidarisch) trägt dem Schutz der Mandantschaft Rechnung und stellt insofern eine Besserstellung der Mandantschaft gegenüber der üblichen Unterscheidung zwischen Erfüllungsgehilfe bzw. Erfüllungsgehilfin und Substitut bzw. Substitutin dar, welche stets nur die Haftung des einen (Geschäftsherrn) oder des anderen (Substitut bzw. Substitutin) vorsieht (§ 1010 ABGB, Art. 21 RAG).

Zu Art. 28 Abs. 2

Im Bericht und Antrag Nr. 30/2026⁵ ist vorgesehen, Art. 62 RAG ersatzlos aufzuheben. Damit sollen aufgrund eines entsprechenden Urteils des EFTA-Gerichtshofes zu E-12/22 niedergelassene europäische Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen als Verfahrenshelfer, Verfahrenshilfeverteidiger und Amtsverteidiger zugelassen werden.

Vor diesem Hintergrund soll Art. 28 Abs. 2 dahingehend angepasst werden, dass die Rechtsanwaltskammer in der Geschäftsordnung festzulegen hat, nach welchen Regeln die Bestellung von Verfahrenshelfer, Verfahrenshilfeverteidiger und Amtsverteidiger zu erfolgen hat. Damit hat die Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer die Möglichkeit, diese Regelungen neu zu gestalten und die Zuteilung von Verfahrenshilfefällen für alle Mitglieder – sowohl liechtensteinische als auch niedergelassene europäische Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen – auf eine neue bzw. überarbeitete Grundlage zu stellen.

³ LGBI. 1967 Nr. 34, publiziert in ASW, LR-Nr. 210.0.

⁴ *Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO¹⁰ (2018) § 14 Rz. 6.

⁵ Die erste Lesung im Landtag fand im Mai 2026 statt.

Dies erscheint auch vor dem Hintergrund angezeigt, dass es Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen gibt, die bestimmte Verfahrenshilfemandate nicht übernehmen möchten. Zudem hat sich das System seit der letzten Reform der Verfahrenshilfe im Jahr 2016 wesentlich verändert: Über 90 % der Verfahrenshilfemandate werden nicht mehr durch die Rechtsanwaltskammer zugeteilt, sondern gemäss Wunsch des Klienten oder der Klientin an den bereits tätigen Rechtsanwalt bzw. die bereits tätige Rechtsanwältin übertragen.

Zu Art. 31 Abs. 1 Bst. d Ziff. 2 und Ziff. 3 Bst. dd

Diese Bestimmungen werden redaktionell angepasst, indem der Begriff «Rechtsagent» entfällt.

Zu Art. 33 Abs. 1 und 2

Die Rechtsform der AG & Co. KG bzw. GmbH & Co. KG ist in Liechtenstein bereits bekannt und soll neu – Bedürfnissen der Praxis entsprechend – auch für Rechtsanwaltsgesellschaften anwendbar sein. Damit wird auch auf Entwicklungen in Österreich sowie im internationalen Umfeld reagiert. Österreich hat die GmbH & Co. KG im Jahr 2013 für Rechtsanwaltsgesellschaften ermöglicht. Auch international werden für Rechtsanwaltsgesellschaften Personengesellschaften mit einer haftungsbeschränkenden Komponente erlaubt (z.B. die LLP im Vereinigten Königreich oder die Partnergesellschaft mit beschränkter Berufshaftung in Deutschland). Mit der Zulassung der AG & Co. KG bzw. der GmbH & Co. KG als Rechtsform für Rechtsanwaltsgesellschaften (Abs. 1) wird auch in Liechtenstein neben den bereits für Rechtsanwaltsgesellschaften möglichen juristischen Personen (AG bzw. GmbH) eine Personengesellschaft mit Haftungsbeschränkung eingeführt. Dadurch bleibt Liechtenstein im internationalen Standortwettbewerb weiterhin attraktiv.

Die AG & Co. KG bzw. GmbH & Co. KG⁶ (im Folgenden wird zur Vereinfachung nur noch die GmbH & Co. KG erwähnt; dies umfasst aber auch die AG & Co. KG) ist wie folgt strukturiert: Die Rechtsanwaltsgesellschaft ist als Kommanditgesellschaft (KG) organisiert. Sämtliche Tätigkeiten der Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen erfolgen in dieser KG. Dies ist bereits nach geltendem Recht möglich. In einer KG bestehen zwei Kategorien von Gesellschaftern: Zum einen jene, die unbeschränkt mit ihrem Privatvermögen für die Verbindlichkeiten der KG haften (Komplementäre), und zum anderen jene, deren Haftung auf einen bestimmten Betrag beschränkt ist (Kommanditisten). Die Besonderheit der GmbH & Co. KG liegt darin, dass die Rolle des Komplementärs durch eine GmbH wahrgenommen wird. Dadurch wird die Haftung automatisch auf das Kapital der GmbH beschränkt, während der Charakter einer Personengesellschaft erhalten bleibt.

Die anwaltliche Tätigkeit wird ausschliesslich durch die Kommanditisten bzw. die tätigen Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen wahrgenommen. Die Kommanditgesellschaft ist Inhaberin der Konzession der Rechtsanwaltskammer als Rechtsanwaltsgesellschaft. Die GmbH selbst tritt nicht nach aussen auf, sondern hat den ausschliesslichen Zweck, Komplementärin der Kommanditgesellschaft zu sein. Daneben darf sie Tätigkeiten zur Erfüllung dieses Zwecks wahrnehmen. Dies kann beispielsweise die formelle Geschäftsführung der KG als Komplementärin oder die Buchführung für die GmbH & Co. KG sein.

Die Kommanditisten in der GmbH & Co. KG sind selbständigerwerbend, d.h. ihr Gewinn aus der GmbH & Co. KG stellt Einkommen aus selbständiger Tätigkeit dar. Zudem wird ihre Kommanditsumme verzinst.

⁶ Beide Gesellschaftsformen sind rechtlich eine Kommanditgesellschaft. Der (Haupt-)Unterschied liegt in der Rechtsform des unbeschränkt haftenden Gesellschafters (Komplementär): Bei der GmbH & Co. KG ist die GmbH die Komplementärin; bei der AG & Co. KG ist die AG die Komplementärin. Der Unterschied betrifft somit vor allem die interne Organisation, Beteiligungsstruktur und Ausgestaltung der haftenden Kapitalgesellschaft.

Ergänzend ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass nur auf ausgerichtete Lohnzahlungen Beiträge an die AHV-IV-FAK-Anstalten zu zahlen sind, nicht aber auf Gewinnausschüttungen. Daher ist es aus beitragsrechtlicher Sicht bedeutend, dass sich die Gesellschafter (auch einer AG & Co. KG bzw. GmbH & Co. KG) einen angemessenen Lohn auszahlen.

Die GmbH erhält eine Entschädigung für ihre Risikoübernahme. Übernimmt sie zudem Tätigkeiten, so verrechnet sie diese zu üblichen Marktpreisen an die KG.

Die GmbH kann ihre Gewinne an die Gesellschafter ausschütten.

Diese neue Rechtsform bietet zwei wesentliche Vorteile: Zum einen sind Rechtsanwaltsgesellschaften sowohl international als auch in Liechtenstein relativ häufig als Personengesellschaften organisiert. Dies widerspiegelt den besonderen Charakter der Rechtsanwalts-tätigkeit, da jeder Rechtsanwalt und jede Rechtsanwältin nur sich selbst sowie den Klienten und Klientinnen verpflichtet und bei der Ausübung seiner bzw. ihrer Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden ist. Zum anderen ist es bei Personengesellschaften einfacher, neue Gesellschafter am Unternehmen zu beteiligen. Nachteilig ist jedoch die unbeschränkte Haftung mit dem Privatvermögen. Die GmbH & Co. KG bzw. AG & Co. KG ermöglicht eine Kombination aus der Flexibilität der Personengesellschaft und einer Beschränkung der persönlichen Haftung.

Der bestehende Abs. 2 regelt die Namensgebung für eine Rechtsanwalts-gesellschaft. Unter anderem muss die Firma mindestens den Namen eines Gesellschafter bzw. einer Gesellschafterin enthalten, kann sich aber auch aus den Namen aller Gesellschafter zusammensetzen. Abkürzungen und Fantasienamen sind nicht erlaubt. Die geltende Regelung führt allerdings auf mehreren Ebenen zunehmend zu praktischen Herausforderungen. So ist es derzeit möglich, den Namen eines ausscheidenden namensgebenden Gesellschafter bzw. einer ausscheidenden

namensgebenden Gesellschafterin weiterhin zu verwenden, sofern diese Person nicht erneut wieder als Rechtsanwalt bzw. Rechtsanwältin tätig wird. Dadurch wird zwar gewährleistet, dass eine Rechtsanwaltsgesellschaft ihre Firma trotz Austritts eines Gesellschafters oder einer Gesellschafterin nicht anpassen muss. Gleichzeitig verliert die Regelung damit aber ihren ursprünglichen Zweck, wonach die Firma widerspiegeln soll, wer tatsächlich hinter der Gesellschaft steht. Die Firma erhält dadurch verstärkt den Charakter einer Marke.

Aufgrund dieser Situation wird vorgeschlagen, dass sich die Firma von Rechtsanwaltsgesellschaften neu auch als Abkürzung aus den Anfangsbuchstaben der Namen der Gesellschafter zusammensetzen darf. Dabei darf die Abkürzung aber nicht zu einer Verwechslung oder einem falschen Anschein führen. Der Schutz von Marken muss weiterhin gegeben sein. Fantasienamen sind weiterhin nicht möglich.

Mit dieser Anpassung in der Bezeichnung der Firma von Rechtsanwaltsgesellschaften wird den aktuellen Entwicklungen Rechnung getragen und zukunftsfähig gestaltet.

Zu Art. 34 Abs. 6

Seit der Einführung von Rechtsanwaltsgesellschaften besteht die Möglichkeit für diese, Zweigniederlassungen in anderen Staaten zu gründen. Aus aufsichtsrechtlicher Sicht stellen sich jedoch Herausforderungen: Die Handlungen von Zweigniederlassungen können, auch wenn sie vielleicht nicht direkt der Muttergesellschaft in Liechtenstein zugerechnet werden können, bedeutende Auswirkungen auf diese haben. Die Rechtsanwaltskammer benötigt deshalb einen Überblick über die Tätigkeiten sowie die Beaufsichtigung derselben im Ausland. Dabei sind zwei Sachverhalte zu unterscheiden:

- Wird die Zweigniederlassung im anderen Staat als juristische Person gegründet, muss sie die dort geltenden Regelungen (u.a. gesellschaftsrechtlich wie

auch standesrechtlich) erfüllen und untersteht der lokalen Aufsicht. In diesen Fällen entsteht keine Aufsichtslücke.

- Wird die Zweigniederlassung dagegen nicht als eigenständige Einheit, sondern in Form eines Representative Office o.Ä. geführt, kann es vorkommen, dass diese Tätigkeit nicht der behördlichen Aufsicht des anderen Staates untersteht. Dadurch kann eine Aufsichtslücke entstehen, da die Rechtsanwaltskammer in Liechtenstein keine Aufsicht über diese Zweigniederlassungen ausüben kann bzw. keine Kenntnis von solchen hat.

Damit die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer über die notwendigen Informationen verfügt, um eine umfassende Aufsicht gewährleisten zu können, soll ein neuer Abs. 6 aufgenommen werden. Dieser entspricht sinngemäss Art. 34 Treuhändergesetz (TrHG)⁷.

Die Informationspflicht kommt nur zum Tragen, wenn im Ausland eine Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung gegründet wird. Der sonstige Auslandsbezug unterliegt keiner Informationspflicht gegenüber der Rechtsanwaltskammer.

Die Rechtsanwaltskammer kann nach Prüfung der Unterlagen weitere Informationen oder Dokumente einfordern, um die notwendige Aufsicht gewährleisten zu können. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn die Niederlassung im Ausland keiner Aufsicht durch die dort zuständige Kammer oder einer anderen Behörde untersteht.

Zu Art. 35 Abs. 2 Bst. b

Da Art. 33 um die AG & Co. KG sowie die GmbH & Co. KG als mögliche Rechtsform für eine Rechtsanwaltsgesellschaft erweitert werden soll, ist auch die Bestimmung zur Haftpflichtversicherung entsprechend anzupassen.

⁷ LGBl. 2013 Nr. 421, LR-Nr. 173.520.

Bei der AG & Co. KG bzw. GmbH & Co. KG handelt es sich um eine Mischung aus Personen- und Kapitalgesellschaft. Im Gegensatz zur reinen Personengesellschaft ist die Haftung beschränkt, da als Komplementärin eine Kapitalgesellschaft eingesetzt wird, die nur mit ihrem Kapital haftet. Dies hat zur Folge, dass für diese neu für Rechtsanwaltsgesellschaften zugelassene Rechtsform die Versicherungspflichten der Kapitalgesellschaften zur Anwendung gebracht werden müssen, um weiterhin denselben Schutz der Klienten und Klientinnen sicherzustellen. Deshalb wird Art. 35 Abs. 2 Bst. b entsprechend ergänzt. Die Versicherungssumme beträgt mindestens 5 Millionen Franken.

Zu Art. 36 Abs. 1a und 1b

Damit die Rechtsform der GmbH & Co. KG bzw. AG & Co. KG ermöglicht werden kann, ist der bisherige Kreis von möglichen Gesellschaftern an einer Rechtsanwaltsgesellschaft zu erweitern. Neu soll eine AG bzw. GmbH als alleinige Komplementärin an einer Rechtsanwaltsgesellschaft beteiligt sein können.

Gleichzeitig wird in den neuen Abs. 1a und 1b geregelt, welche Voraussetzungen die AG bzw. GmbH zu erfüllen hat:

Die AG bzw. GmbH darf als ausschliesslichen Zweck die Funktion als Komplementärin an der Kommanditgesellschaft wahrnehmen. Sie darf keine weiteren Tätigkeiten und insbesondere keine anwaltliche Dienstleistung anbieten; diese sind ausschliesslich der Kommanditgesellschaft vorbehalten.

Die AG bzw. GmbH muss als eigenständige Gesellschaft sämtliche gesetzlichen Pflichten erfüllen. Dies bedeutet, dass zum Beispiel eine eigene Buchhaltung zu führen und wenn nötig eine Revision durchzuführen ist. Auch steuerlich wird sie unabhängig von der Kommanditgesellschaft behandelt.

An der AG bzw. GmbH dürfen nur Personen beteiligt sein, die zugleich an der Kommanditgesellschaft beteiligt sind. Dies können ausschliesslich in die

Rechtsanwaltsliste eingetragene Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen sein. Eine Beteiligung anderer Personen, wie nicht in der Kommanditgesellschaft tätige Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen oder andere Rechtsanwaltsgesellschaften, ist ausgeschlossen, da dies gegen Art. 33 Abs. 3 verstossen würde.

Da gemäss Art. 180a Abs. 1 PGR⁸ eine AG bzw. GmbH grundsätzlich über ein Art. 180a-Mitglied der Verwaltung verfügen muss, wird ausdrücklich festgehalten, dass für eine AG bzw. GmbH im Sinne des neuen Art. 36 Abs. 1a die Ausnahmebestimmung von Art. 180a Abs. 3 PGR Anwendung findet. Die AG bzw. GmbH wird zwar nicht in die Liste der Rechtsanwaltsgesellschaften eingetragen, ist aber untrennbar mit der Kommanditgesellschaft verbunden. Ohne die Kommanditgesellschaft besitzt sie keine eigenständige Existenzgrundlage und ist daher zwingend in der Verfügung der Rechtsanwaltskammer betreffend die Kommanditgesellschaft zu erwähnen. Wie vorstehend ausgeführt, dürfen an der AG bzw. GmbH nur jene Personen beteiligt sein, die auch an der Kommanditgesellschaft beteiligt sind. Da die Ausnahme von der Art. 180a-Pflicht für die Kommanditgesellschaft gilt, kann sie folglich auch für die AG bzw. GmbH gelten. Die AG bzw. GmbH benötigt somit trotz fehlender Eintragung kein Mitglied in der Verwaltung mit einer Art. 180a-Berechtigung.

Zu Art. 38 Abs. 1

Bei dieser Anpassung handelt es sich lediglich um eine sprachliche Präzisierung. Die bestehende Formulierung mit «muss befugt sein» wird zur klareren Aussage in «ist befugt» abgeändert.

⁸ LGBl. 1926 Nr. 4, LR-Nr. 216.0.

Zu Art. 58 Abs. 1 Bst. e sowie Abs. 2 Bst. b und Abs. 3

Art. 58 regelt das Ruhen und Erlöschen der Berechtigung zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs.

Die Lösungsgründe gemäss Abs. 1 haben sich in der Praxis bewährt und werden nicht angepasst. Lediglich der Bst. e wird dahingehend präzisiert, dass ein Verzicht bei einer Beteiligung an einer Rechtsanwaltsgesellschaft erst wirksam wird, wenn diese Beteiligung beendet wurde. Dazu muss die Beteiligung an eine andere Person übertragen worden sein. Dies ist der Rechtsanwaltskammer entsprechend nachzuweisen.

Die Gründe zur Ruhendstellung in Abs. 2 haben sich ebenfalls in der Praxis bewährt. Es wird lediglich eine redaktionelle Korrektur angebracht, da bei Abs. 2 Bst. b am Schluss das Wort «oder» fehlt.

Der bestehende Abs. 3 wird in den neuen Art. 58a Abs. 1 (siehe dazu im Detail nachfolgend) verschoben.

Zu Art. 58a samt Sachüberschrift

Dieser Artikel samt Sachüberschrift «Vorübergehender Stellvertreter» wird neu eingeführt, da die Regelungen für den vorübergehenden Stellvertreter – den Bedürfnissen der Praxis entsprechend – ausgeweitet werden sollen. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Einsetzung eines vorübergehenden Stellvertreters bzw. einer vorübergehenden Stellvertreterin ein wichtiges Instrument ist, um bei einem zeitlich begrenzten oder endgültigen Ausfall eines Rechtsanwalts oder einer Rechtsanwältin die Interessen der Mandantschaft wirksam zu schützen.

Abs. 1 entspricht dem geltenden Art. 58 Abs. 3 und umschreibt wie bisher die Gründe für die Einsetzung eines vorübergehenden Stellvertreters bzw. einer vorübergehenden Stellvertreterin. Dazu gehören sämtliche Gründe für das Ruhen oder Erlöschen der Berechtigung zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs gemäss

Art. 58 Abs. 1 bis 2a. Zusätzlich kann ein vorübergehender Stellvertreter bzw. eine vorübergehende Stellvertreterin bestellt werden, wenn der Rechtsanwalt bzw. die Rechtsanwältin erkrankt oder länger abwesend ist und keinen Substituten bzw. keine Substitutin bestellt hat.

Abs. 2 regelt die Einsetzung des vorübergehenden Stellvertreters bzw. der vorübergehenden Stellvertreterin durch die Rechtsanwaltskammer mit Beschluss. In diesem werden sowohl die Rechte als auch die Pflichten des vorübergehenden Stellvertreters bzw. der vorübergehenden Stellvertreterin festgelegt. Damit kann auf den jeweiligen Sachverhalt reagiert werden, damit die Stellvertretung möglichst effizient und im Sinne des Schutzes der Mandantschaft erfolgen kann. Der Beschluss gilt auch gegenüber jedem Dritten, wie zum Beispiel Amtsstellen oder Banken. Damit ist gewährleistet, dass der vorübergehende Stellvertreter bzw. die vorübergehende Stellvertreterin unverzüglich und ohne Einschränkungen seine bzw. ihre Aufgaben wahrnehmen kann.

Zudem regelt Abs. 2, dass sowohl die Bestellung als auch die Enthebung eines vorübergehenden Stellvertreters bzw. einer vorübergehenden Stellvertreterin umgehend bekannt zu machen ist. Damit wird die notwendige Transparenz gegenüber der Mandantschaft und Dritten gewährleistet.

Abs. 3 regelt die Möglichkeit, dass ein anderer Rechtsanwalt bzw. eine andere Rechtsanwältin die Funktion des vorübergehenden Stellvertreters bzw. der vorübergehenden Stellvertreterin freiwillig übernehmen kann. Dazu muss er bzw. sie dies innert einer Woche nach dem Eintritt des Sachverhaltes, der eine solche Einsetzung notwendig macht, bei der Rechtsanwaltskammer anmelden. Sind der Rechtsanwaltskammer keine Gründe bekannt, die gegen eine solche Einsetzung sprechen, wird der Antragsteller bzw. die Antragstellerin als vorübergehender Stellvertreter bzw. vorübergehende Stellvertreterin eingesetzt. Dies wird hauptsächlich bei Kanzleien zum Tragen kommen, in denen mehr als ein Rechtsanwalt

bzw. eine Rechtsanwältin tätig ist. Wurde bereits ein vorübergehender Stellvertreter bzw. eine vorübergehende Stellvertreterin eingesetzt, wird dieser bzw. diese wieder abberufen; die freiwillige Übernahme der Funktion des vorübergehenden Stellvertreters bzw. der vorübergehenden Stellvertreterin geht der Einsetzung gemäss Abs. 1 somit vor.

Abs. 4 regelt die Pflicht zur Annahme der Bestellung eines Rechtsanwalts bzw. einer Rechtsanwältin zum vorübergehenden Stellvertreter bzw. zur vorübergehenden Stellvertreterin. Diese Regelung ist notwendig, damit die Rechtsanwaltskammer rasch einen vorübergehenden Stellvertreter bzw. eine vorübergehende Stellvertreterin bestellen und damit die Mandantschaft schützen kann. Die Gründe für die Ablehnung der Bestellung als vorübergehender Stellvertreter bzw. vorübergehende Stellvertreterin werden abschliessend im Gesetz (siehe Art. 29 Abs. 2 bzw. Befangenheit) geregelt. Zudem werden auch die Gründe für die Enthebung eines vorübergehenden Stellvertreters bzw. einer vorübergehenden Stellvertreterin normiert.

Zu Art. 64 Abs. 3

Art. 64 regelt die Beaufsichtigung und Disziplinalgewalt bei niedergelassenen europäischen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen. Damit sich ein europäischer Rechtsanwalt bzw. eine europäische Rechtsanwältin in Liechtenstein niederlassen und als Rechtsanwalt bzw. Rechtsanwältin tätig werden kann, muss er bzw. sie unter anderem in seinem bzw. ihrem Herkunftsstaat als Rechtsanwalt bzw. Rechtsanwältin eingetragen sein. Fällt diese Voraussetzung weg, kann er bzw. sie auch in Liechtenstein nicht mehr tätig sein (Abs. 3).

Die Rechtsanwaltskammer muss sicherstellen können, dass alle in Liechtenstein tätigen europäischen Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen über eine gültige Eintragung und somit über die erforderliche fachliche und persönliche Eignung verfügen. Abs. 3 wird deshalb dahingehend ergänzt, dass die Rechtsanwaltskammer

von der betreffenden Person umgehend über eine Änderung der Voraussetzungen im Herkunftsstaat (Ruhen oder Erlöschen der Genehmigung zur Berufsausübung) zu informieren ist, damit im Inland die notwendigen Vorkehrungen getroffen werden können. Die Ergänzung ermöglicht der Rechtsanwaltskammer, ihre Aufsichts- und Kontrollaufgaben effizient wahrzunehmen.

Zu Art. 65 Abs. 3

Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen, die bereits Gesellschafter einer Rechtsanwalts-gesellschaft sind, können in Liechtenstein nicht an einer zweiten Rechtsanwalts-gesellschaft beteiligt sein (siehe Art. 36 Abs. 4).

Diese Regelung wurde in der Vergangenheit auch analog für niedergelassene europäische Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen angewandt. Waren diese im Herkunftsstaat bereits Gesellschafter einer Rechtsanwalts-gesellschaft, konnten sie in Liechtenstein keine weitere Rechtsanwalts-gesellschaft gründen. Sie konnten ihre Tätigkeit aber im Rahmen einer Zweigniederlassung der ausländischen Gesellschaft in Liechtenstein ausüben.

In einem konkreten Fall wollten zwei niedergelassene europäische Rechtsanwälte eine Rechtsanwalts-gesellschaft in Liechtenstein gründen, obwohl sie bereits in ihrem europäischen Herkunftsstaat eine personenidentische Gesellschaft besaßen. Dieser Antrag wurde von der Rechtsanwaltskammer und in der Folge auch von der Regierung mit Verweis auf Art. 36 Abs. 4 RAG abgelehnt. Diesen Entscheid zogen die Antragstellenden an den Verwaltungsgerichtshof weiter. Dieser entschied in der Folge mittels Urteils zu VGH 2016/139, dass der Verweis auf Art. 36 Abs. 4 RAG in diesem Zusammenhang nicht korrekt sei. Der Verwaltungsgerichtshof stützte

sich dabei auf die Vorgaben der Richtlinie 98/5/EG⁹. Gemäss dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofes können Gesellschafter einer ausländischen Rechtsanwalts-gesellschaft in Liechtenstein eine weitere Rechtsanwalts-gesellschaft gründen, sofern diese dieselbe personenidentische Zusammensetzung wie im Ausland aufweist. Dadurch können das mögliche Vorliegen von Interessenskollisionen sowie die Einhaltung des Verbots der Doppelvertretung sichergestellt werden. Gleichzeitig bleibe die Grundintention von Art. 36 Abs. 4 RAG gewahrt, so der Verwaltungsgerichtshof.

Art. 65 wird dementsprechend angepasst.

Zu Art. 74 Abs. 2

Die Bezeichnung «selbstständig» wird durch den Begriff «eigenverantwortlich» ersetzt, da sowohl Art. 11 als auch Art. 42 Abs. 2 RAG den Begriff «Eigenverantwortlichkeit» verwenden.

Zu Art. 94 Abs. 3 Bst. k und Abs. 4

In Abs. 3 Bst. k erfolgt lediglich eine Korrektur in Bezug auf den aktuell bestehenden Verweis auf Art. 57 Abs. 3. Aufgrund der neuen Regelung in Art. 58a ist der Verweis auf den neuen Art. 58a anzupassen.

In Abs. 4 soll die Möglichkeit der Delegation von Geschäften an die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer ergänzt werden. Diese Änderung dient der Effizienzsteigerung innerhalb der Rechtsanwaltskammer. In der Praxis hat sich gezeigt, dass eine Vielzahl von Geschäften administrativer Natur sind und daher ohne Weiteres durch die Geschäftsstelle erledigt werden kann. Die ausdrückliche gesetzliche Möglichkeit, solche Aufgaben zu delegieren, trägt zu einer Entlastung der

⁹ Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde (ABl. L 77 vom 14.03.1998, S. 36).

Organe der Rechtsanwaltskammer bei und ermöglicht eine zügigere Bearbeitung von Verfahren und Verwaltungstätigkeiten.

Zudem soll der in Abs. 4 bislang eng definierte Katalog an Geschäften, welche delegiert werden können, aus dem Gesetz gestrichen werden. Die entsprechenden Detailregelungen sollen künftig in der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer festgelegt werden. Die Streichung des gesetzlich festgelegten engen Delegationskatalogs ist vor allem deshalb angezeigt, weil sich dieser in der Praxis als zu unflexibel erwiesen hat. Eine detaillierte gesetzliche Aufzählung erschwert notwendige organisatorische Anpassungen und verhindert eine effiziente Aufgabenverteilung innerhalb der Rechtsanwaltskammer. Durch die Verlagerung der Detailregelungen in die Geschäftsordnung kann die Kammer künftig rascher und praxisnäher bestimmen, welche Geschäfte delegiert werden sollen. Dies erhöht die Handlungsfähigkeit der Selbstverwaltung und ermöglicht eine Verwaltungsorganisation, die sich laufend an tatsächliche Bedürfnisse anpassen kann.

Zu Art. 96

Die Bestimmung wird dahingehend ergänzt, dass neu vollamtliche Mitglieder des Staatsgerichtshofes, des Obersten Gerichtshofes sowie des Obergerichts in die Prüfungskommission für Rechtsanwälte zu bestellen sind.

Die Änderung ist angezeigt, da seit dem 1. Januar 2026 auch der Staatsgerichtshof und der Oberste Gerichtshof über vollamtliche Richter und Richterinnen verfügen. Die Einbindung dieser vollamtlichen Richter und Richterinnen in die Prüfungskommission stärkt die Qualität des Prüfungsverfahrens für Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen, da sie aufgrund ihrer vollamtlichen Tätigkeit eine umfassende und aktuelle Beurteilungskompetenz mitbringen. Damit wird das Ziel verfolgt, die berufliche Qualifikationsprüfung für Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen fachlich fundiert, praxisnah und organisatorisch stabil auszugestalten.

Zu Ersatzmitgliedern der Prüfungskommission für Rechtsanwälte können auch nebenamtliche Richter bzw. Richterinnen bestellt werden.

Zudem soll neben dem Vorsitzenden künftig auch ein stellvertretender Vorsitzender bestellt werden. In der Vergangenheit musste die Regierung bei Befangenheiten oder Ausschlüssen des Vorsitzenden der Prüfungskommission für einzelne Fälle einen Ad-hoc-Vorsitzenden ernennen. Durch die Einführung eines stellvertretenden Vorsitzenden sollte dies künftig nicht mehr erforderlich sein.

Zu Art. 97 samt Sachüberschrift

Der geltende Art. 97 normiert die Zusammenarbeit zwischen der Rechtsanwaltskammer einerseits und den Gerichten sowie der Finanzmarktaufsicht andererseits.

Die Bestimmung (samt Sachüberschrift) soll nunmehr um die Zusammenarbeit mit der Notariatskammer erweitert werden, weshalb ein neuer Abs. 3 eingefügt wird. Danach können sich die Rechtsanwaltskammer und die Notariatskammer gegenseitig jene Informationen und Unterlagen übermitteln, die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendig sind.

Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass beide Kammern ihre gesetzlichen Aufgaben nur dann wirksam wahrnehmen können, wenn ihnen die hierfür erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stehen.

Der Informationsaustausch nach Abs. 3 ist auf das erforderliche Mass beschränkt und nur zulässig, soweit er für die Erfüllung der jeweiligen gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Damit wird insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit sowie der Zweckbindung Rechnung getragen.

Die Ergänzung stärkt die Effektivität der Aufsicht, erleichtert die Koordination in standesrechtlichen Verfahren und beugt Informationsdefizite bei der Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben vor.

Zur Sicherstellung der Systemkohärenz wird analog dazu auch im Notariatsgesetz¹⁰ eine entsprechende Norm in Art. 74 Abs. 2 geschaffen (siehe dazu im Detail unter Punkt 4.11). Dadurch wird ein wechselseitiger Informationsaustausch gewährleistet.

Zu Art. 102

Diese Bestimmung wird sprachlich bereinigt; die bisherige Erwähnung der Rechtsagenten entfällt.

Zu Art. 103

Art. 103 regelt die Folgen der unbefugten geschäftsmässigen Ausübung der Anwaltstätigkeit. In der Praxis hat sich gezeigt, dass der Nachweis der Geschäftsmässigkeit oft schwer zu führen ist und die Anwendung dieser Bestimmung deshalb häufig nicht möglich ist. Aufgrund dessen soll die Bestimmung dahingehend angepasst werden, dass statt der Verwendung des Begriffs «geschäftsmässig» eine Definition des Begriffs ins Gesetz aufgenommen wird.

Im Gegensatz zum Treuhändergesetz und zum Wirtschaftsprüfergesetz¹¹ verfügt das Rechtsanwaltsgesetz über keinen separaten Begriffsbestimmungsartikel (vgl. Art. 3 TrHG und Art. 3 WPG). Aufgrund dessen soll eine entsprechende Definition direkt in der Strafbestimmung des Art. 103 Abs. 1 aufgenommen werden.

Künftig macht sich nach der neuen Regelung strafbar, wer die unbefugte Tätigkeit regelmässig und gegen Entgelt ausübt (Abs. 1) oder wenn die gewinnstrebende

¹⁰ LGBl. 2019 Nr. 306, LR-Nr. 173.560.

¹¹ LGBl. 2019 Nr. 17, LR-Nr. 173.540.

Absicht der Tätigkeit aus ihrer Häufigkeit oder aus anderen Gründen zu folgern ist (Abs. 2). Als regelmässige Tätigkeit gilt auch eine einmalige Handlung, wenn nach den Umständen des Einzelfalles auf die Absicht der Wiederholung geschlossen werden kann oder wenn sie längere Zeit erfordert. Das Anbieten der Tätigkeit an einen grösseren Kreis von Personen wird der Ausübung der Tätigkeit gleichgehalten. So ist beispielsweise beim Angebot einer unbefugten anwaltlichen Tätigkeit mittels Homepage regelmässig von Berufsmässigkeit auszugehen.

Das Wort «selbständig» wird bewusst in Abweichung der Bestimmungen des Treuhändergesetzes sowie des Wirtschaftsprüfergesetzes nicht angeführt, da es ansonsten zu Unklarheiten betreffend angestellte Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen kommen könnte. Im Übrigen sind die Begriffe geschäftsmässig und berufsmässig als ident anzusehen.¹²

Beim Entgelt ist entscheidend, dass es sich um ein vereinbartes Entgelt handelt. Freiwillige Zuwendungen sind nicht als Entgelt im Sinne dieser Regelung zu betrachten. Damit bleibt die Rechtsberatung unter Kollegen und Kolleginnen oder innerhalb der Familie weiterhin zulässig, solange keine Bezahlung erfolgt. Dabei ist davon auszugehen, dass es sich in diesen Fällen in der Regel um einfache Rechtsfragen handelt, die eine befreundete oder verwandte juristisch ausgebildete Person beantwortet.

Abschliessend ist in diesem Zusammenhang auf das Urteil des Staatsgerichtshofes vom 28. Oktober 2018 zu StGH 2014/099 zu verweisen, wonach die Strafnorm des Art. 103 gemäss teleologischer Auslegung nicht primär den Anwaltsstand vor unliebsamer Konkurrenz schützen, sondern vielmehr sichergestellt werden soll, dass das Publikum eine qualifizierte Rechtsvertretung und -beratung erhält.

¹² Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, RAO¹⁰, § 57 RAO Rz. 4.

Zu Art. 106 Bst. k

Diese Bestimmung kann infolge der Aufhebung von Art 108 ebenfalls entfallen.

Zu Art. 107

Die im Einleitungssatz enthaltene Bezugnahme auf Rechtsagenten wird aufgehoben.

Zu Art. 108

Mit dem Inkrafttreten des neuen Rechtsanwaltsgesetzes am 1. Januar 1993 wurde der Beruf des Rechtsagenten für neue Fälle «abgeschafft». Bereits zugelassene Rechtsagenten konnten aber aufgrund von Besitzstandsschutz weiter tätig bleiben. So wurde in Art. 108 im Sinne einer Übergangsregelung vorgesehen, dass Rechtsagenten, die vor 1992 von der Regierung eine Bewilligung zur Ausübung des Rechtsagentenberufes erhalten hatten, diesen Beruf übergangsweise weiter ausüben durften. Die Bestimmung diene somit ausschliesslich der Weitergeltung eines historischen Besitzstands; sie ist nicht auf Dauer angelegt und eröffnet keinen neuen Berufszugang.

Im Jahr 2023 wurde der letzte Rechtsagent aus dem Register gestrichen. Damit ist die Bestimmung gegenstandslos geworden, sodass sie im Sinne einer Rechtsbereinigung ersatzlos aufgehoben werden kann.

Mit der Aufhebung von Art. 108 kann im Rechtsanwaltsgesetz sowie in weiteren Gesetzen (siehe dazu Punkt 4.2 ff.) der Begriff «Rechtsagent» gestrichen werden. Die entsprechenden Bezugnahmen verlieren damit ihren Anwendungsbereich. Diese Bereinigung dient der Systematik, der Verständlichkeit und der Rechtssicherheit.

Zu den Übergangsbestimmungen

Abs. 1 regelt die weitere Zulassung von bereits niedergelassenen europäischen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen aus dem Vereinigten Königreich. Durch

den Brexit und gestützt auf das abgeschlossene Freihandelsabkommen (LGBI. 2021 Nr. 426) können Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen aus dem Vereinigten Königreich nicht mehr in Liechtenstein als niedergelassene europäische Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen tätig werden. Allerdings sollen Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen aus dem Vereinigten Königreich, die vor dem 31. Dezember 2020 bereits in Liechtenstein niedergelassen waren, ihre Tätigkeit weiterhin unbefristet erbringen können. Dies gilt, solange sie in der Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen eingetragen sind.

Abs. 2 verpflichtet die Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen sowie Rechtsanwaltsgesellschaften, ihre bestehenden Zweigniederlassungen innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der Rechtsanwaltskammer zu melden.

Abs. 3 nimmt Bezug auf die in Art. 4 Abs. 1 vorgeschlagene Verlängerung der praktischen Tätigkeit von zwei Jahren auf drei Jahre für die Zulassung zur Rechtsanwaltsprüfung. Gemäss dieser Übergangsbestimmung können alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in die Konzipientenliste eingetragenen Personen oder Personen, die ein Gerichtspraktikum oder ein Praktikum bei der Staatsanwaltschaft absolvieren, unter den bisher geltenden Regelungen in Art. 4 zur Rechtsanwaltsprüfung antreten.

Zum Anhang

Durch den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union können Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen aus dem Vereinigten Königreich ihre Dienstleistungen in Liechtenstein nicht mehr so erbringen, wie es während der EU-Mitgliedschaft möglich war. So entfällt auch die Möglichkeit für Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen aus dem Vereinigten Königreich, als niedergelassener Rechtsanwalt und niedergelassene Rechtsanwältin in Liechtenstein tätig zu sein.

Deshalb ist das Vereinigte Königreich aus dem Anhang «Massgebliche Berufsbezeichnungen für zugelassene Rechtsanwälte» zu streichen.

Gleichzeitig wird ein Tippfehler im Anhang berichtigt. Die derzeit unter Spanien aufgeführte massgebliche Berufsbezeichnung für zugelassene Rechtsanwälte («**Abogdo**/Advocat/Avogado/Abokatu») wird in «**Abogado**/Advocat/Avogado/Abokatu» korrigiert.

4.2 Abänderung des Gesetzes über den Tarif für Rechtsanwälte und Rechtsagenten

Zum Titel

Aufgrund der ersatzlosen Aufhebung von Art. 108 RAG ist der Titel des Gesetzes über den Tarif für Rechtsanwälte und Rechtsagenten entsprechend anzupassen und der Begriff des Rechtsagenten zu streichen.

Zu den Art. 1 Abs. 1 und 2, Art. 2 Abs. 2, Art. 15 Bst. a, Art. 18, Art. 19 (samt Überschrift), Art. 20, Art. 21 Abs. 1 und 2, Art. 23 Abs. 3 und 6, Art. 24, Art. 25 Abs. 2

In diesen Bestimmungen kann der Begriff des Rechtsagenten ebenfalls entfallen.

4.3 Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches

Zu § 1486 Ziff. 6

Auch in dieser Bestimmung wird der Begriff des Rechtsagenten gestrichen.

4.4 Abänderung der Zivilprozessordnung

Zu den §§ 471 Abs. 2 Ziff. 1 und § 535 Abs. 2

Diese Bestimmungen werden terminologisch bereinigt; die Bezugnahme auf den Rechtsagenten entfällt.

4.5 Abänderung der Insolvenzordnung

Zu Art. 4 Abs. 7

In Art. 4 Abs. 7 wird der Verweis auf den Rechtsagenten entfernt.

4.6 Abänderung des Strafgesetzbuches

Zu § 121 Abs. 1 Ziff. 2

Die in § 121 Abs. 1 Ziff. 2 enthaltene Bezugnahme auf Rechtsagenten wird aufgehoben.

Gleichzeitig wird eine entsprechende Übergangsbestimmung geschaffen, in welcher normiert ist, dass vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangene Taten in Bezug auf die Verletzung von Berufsgeheimnissen durch einen Rechtsagenten, deren Strafbarkeit zu diesem Zeitpunkt noch nicht erloschen ist und bei denen die Verjährung nicht schon aus einem anderen Grund ausgeschlossen ist, auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes strafrechtlich verfolgbar bleiben.

4.7 Abänderung der Strafprozessordnung

Zu § 108 Abs. 1 Ziff. 2

Die Möglichkeit zur Verweigerung der Aussage für Rechtsagenten kann aufgrund der Aufhebung des Art. 108 RAG ersatzlos entfallen.

Es wird eine Übergangsbestimmung geschaffen, nach welcher die Möglichkeit der Aussagenverweigerung durch einen Rechtsagenten für Sachverhalte, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stattfanden und bei denen keine Verjährung oder ein anderer Ausschlussgrund vorliegen, auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen bleibt.

4.8 Abänderung des Strafvollzugsgesetzes

Zu Art. 81 Abs. 5

Diese Bestimmung wird redaktionell angepasst, indem der Begriff «Rechtsagent» gestrichen wird.

4.9 Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes

Zu Art. 3 Abs. 1 Bst. m und Abs. 3 Bst. b und c sowie zu Art. 17 Abs. 2

Auch diese Bestimmungen werden terminologisch bereinigt; der Verweis auf den Rechtsagenten wird entfernt.

4.10 Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Zu Anhang 2

Unter Kapitel VI. (Aufsichtsbereich Andere Finanzintermediäre) A. 1. (Rechtsanwälte, die Dienstleistungen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. k SPG erbringen) wird die Passage «sowie Rechtsagenten nach Art. 108 des Rechtsanwaltsgesetzes» ersatzlos gestrichen.

4.11 Abänderung des Notariatsgesetzes

Zu Art. 74 samt Sachüberschrift

Analog zur Anpassung in Art. 97 Abs. 3 E-RAG¹³ ist auch das Notariatsgesetz in Art. 74 Abs. 2 betreffend die Zusammenarbeit zwischen der Notariatskammer und der Rechtsanwaltskammer entsprechend zu ergänzen. Im Übrigen ist auf die Erläuterungen zu Art. 97 Abs. 3 E-RAG zu verweisen.

¹³ Damit ist die Regierungsvorlage zur Abänderung des Rechtsanwaltsgesetzes gemeint.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Den Regierungsvorlagen stehen keine verfassungsrechtlichen Bestimmungen entgegen.

6. AUSWIRKUNGEN AUF VERWALTUNGSTÄTIGKEIT, RESSOURCENEINSATZ UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

6.1 Neue und veränderte Kernaufgaben

Durch die gegenständliche Reform werden weder neue Kernaufgaben eingeführt, noch bestehende Kernaufgaben verändert.

6.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen

Die gegenständliche Reform hat in personeller, finanzieller, organisatorischer und räumlicher Hinsicht keine Auswirkungen.

6.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung

Die Vorlage leistet einen positiven Beitrag zum UNO-Nachhaltigkeitsziel Nr. 16 (Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen), dabei insbesondere zu den Unterzielen Nr. 16.3, 16.6 und Nr. 16.7.

6.4 Evaluation

Da weder neue Kernaufgaben geschaffen noch bestehende verändert werden, kann auf eine Evaluation verzichtet werden.

7. REGIERUNGSVORLAGEN

7.1 Gesetz über die Abänderung des Rechtsanwaltsgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Rechtsanwaltsgesetzes (RAG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Rechtsanwaltsgesetz (RAG) vom 8. November 2013, LGBl. 2013 Nr. 415, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4 Abs. 1, 2 und 5

1) Die zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs erforderliche praktische Betätigung hat drei Jahre zu dauern.

2) Die praktische Betätigung besteht in einer rechtsberuflichen Tätigkeit und hat zu erfolgen für:

a) 24 Monate bei einem liechtensteinischen Rechtsanwalt; und

b) sechs Monate bei:

1. einem liechtensteinischen Gericht; oder
2. der Liechtensteinischen Staatsanwaltschaft.
3. Aufgehoben
4. Aufgehoben

5) Die Beherrschung der Amtssprache Deutsch ist Voraussetzung für die Absolvierung des Praktikums beim Landgericht und bei der Staatsanwaltschaft.

Art. 6 Abs. 3

3) Die Rechtsanwaltsprüfung ist vor der Prüfungskommission für Rechtsanwälte abzulegen. Sie legt Ort und Zeit der Prüfung fest. Die Prüfung ist in deutscher Sprache abzulegen.

Art. 7 Abs. 4

4) Wer die Voraussetzungen nach Art. 3 Abs. 2 Bst. a bis e für die Eintragung in die Rechtsanwaltsliste erfüllt, den Beruf des Rechtsanwalts aber nicht ausübt, wird in die Liste der eintragungsfähigen liechtensteinischen Rechtsanwälte eingetragen. Die mit der Eintragung in die Rechtsanwaltsliste verbundenen Rechtsfolgen gelten für die betreffenden Personen bis zum Berufsantritt nicht. Die Eintragung in diese Liste berechtigt nicht zur Führung des Titels oder der Bezeichnung Rechtsanwalt, eintragungsfähiger Rechtsanwalt oder ähnlicher Bezeichnungen.

Art. 8 Abs. 2 und 3

2) Das Vertretungsrecht des Rechtsanwalts erstreckt sich auf alle Gerichte und Verwaltungsbehörden. Vor allen Gerichten und Verwaltungsbehörden sowie

gegenüber Rechtsanwälten ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Auch in allen anderen öffentlichen und privaten Angelegenheiten kann sich der Rechtsanwalt auf die Bevollmächtigung berufen, wobei im Falle begründeter Zweifel der urkundliche Nachweis verlangt werden kann.

3) Die gesetzlichen Befugnisse der Treuhänder und Patentanwälte werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Art. 9

Bezeichnung

Zur Führung der Bezeichnung Rechtsanwalt ist nur berechtigt, wer in die Rechtsanwaltsliste (Art. 7 Abs. 1) eingetragen ist. Vorbehalten bleiben die Art. 61, 80 und 86.

Art. 10 Abs. 2, 2a, 3 und 4

2) Der Kanzleisitz muss die räumlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs tatsächlich und dauerhaft erfüllen. Die notwendigen Voraussetzungen für den Kanzleisitz werden in den Standesrichtlinien geregelt.

2a) Wesentliche Änderungen beim Kanzleisitz oder der Umzug in andere Räumlichkeiten sind vorgängig bei der Rechtsanwaltskammer anzumelden. Die Rechtsanwaltskammer prüft, ob durch die Veränderungen die Voraussetzungen von Abs. 1 und 2 weiterhin erfüllt sind, und teilt dies dem Rechtsanwalt mit. Werden durch die Veränderungen die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, sind sie zu unterlassen.

3) Kommt der Rechtsanwalt seiner Verpflichtung nach Abs. 1, 2 und 2a trotz Aufforderung nicht nach, so hat die Rechtsanwaltskammer ihm bis zur Erbringung des Nachweises über die Erfüllung dieser Verpflichtung die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes zu untersagen.

4) Die Rechtsanwaltskammer ist ohne entsprechende Vorankündigung befugt, die Einhaltung der Vorgaben dieses Artikels vor Ort zu überprüfen. Dazu ist ihr unter Beachtung von Art. 15 Zugang zu den Büroräumlichkeiten zu gewähren.

Art. 16 Abs. 3

3) Beabsichtigt ein Rechtsanwalt einen Kanzleisitz im Ausland zu begründen, so hat er dies vorgängig der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen. Der Rechtsanwaltskammer sind auf Verlangen die für die Beaufsichtigung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Art. 19 Abs. 1 und 3

1) Wenn die Vertretung aufgehört hat, ist der Rechtsanwalt verpflichtet, der Partei über Verlangen die ihr gehörigen Urkunden und Akten im Original auszuhändigen, ist aber berechtigt, falls seine Vertretungskosten nicht berichtigt wären, die zu deren Feststellung nötigen Kopien der auszufolgenden Schriftstücke auf Kosten der Partei anzufertigen und zurückzubehalten. Die auszuhändigenden Akten umfassen sämtliche Schriftstücke und Aktenvermerke, die Inhalte in Ausübung des Mandats festhalten und für die Auftragserfüllung relevant waren. Aktenvermerke, die lediglich persönliche Gedanken und Wahrnehmungen des Rechtsanwalts festhalten, sind nicht auszuhändigen bzw. können die entsprechenden Passagen unkenntlich gemacht werden.

3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 sowie die Verbindlichkeit zur Aufbewahrung der Akten erlöschen nach Ablauf von zehn Jahren, von dem Zeitpunkt an gerechnet, in dem die Vertretung aufgehört hat.

Art. 21a

Dauersubstitution

1) Ein Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwaltsgesellschaft (Substituent) können einen anderen selbständig tätigen Rechtsanwalt (Substitut) regelmässig unter gesetzlicher Haftung substituieren. Der Substitut tritt im Rahmen der Dauersubstitution unter der Firma des Substituenten auf. Auf das Substitutionsverhältnis ist hinzuweisen. Der Substitut kann zur selben Zeit nur Substitut eines Rechtsanwaltes oder einer Rechtsanwaltsgesellschaft sein.

2) Die Eigenverantwortlichkeit der Berufsausübung des Substituten ist nach den Bestimmungen des Art. 11 zu wahren.

3) Die berufs- und standesrechtlichen Rechte und Pflichten des Rechtsanwaltes gelten auch für Substituten. Sie sind für die Erfüllung ihrer Berufs- und Standespflichten disziplinarrechtlich persönlich verantwortlich; diese Verantwortlichkeit kann weder eingeschränkt noch aufgehoben werden.

4) Der Substituent und der Substitut haften für Schäden aus der rechtsanwaltlichen Beratung im Umfang der Substitution solidarisch.

5) Die Dauersubstitution ist der Rechtsanwaltskammer anzuzeigen, welche diese in die Liste der Dauersubstitutionen einträgt.

Art. 28 Abs. 2

2) Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer hat bei der Bestellung nach entsprechenden Regeln vorzugehen; diese werden in der Geschäftsordnung der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer festgelegt.

Art. 31 Abs. 1 Bst. d Ziff. 2 und Ziff. 3 Bst. dd

- d) bei Strafverfahren werden vergütet:
- 2. für Beweisanträge und für alle anderen Eingaben, soweit sie nicht unter Ziff. 3 oder unter Tarifpost 1 der Tarifgesetzgebung für Rechtsanwälte fallen, die in Ziff. 1 festgesetzte Entlohnung, soweit es sich aber um sehr kurze Anträge handelt, die Hälfte;
- dd) für Kostenbeschwerden: die in Tarifpost 2 der Tarifgesetzgebung für Rechtsanwälte festgesetzte Entlohnung, jedoch nie mehr als die für Anklagen festgesetzte Entlohnung; der Wert des Gegenstandes ist nach Art. 12 des Gesetzes über den Tarif für Rechtsanwälte zu berechnen;

Art. 33 Abs. 1 und 2

1) Als Rechtsformen für den Zusammenschluss stehen den Gesellschaftern die einfache Gesellschaft, die Kollektivgesellschaft, die Kommanditgesellschaft, die Aktiengesellschaft und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung offen. Zusätzlich können sich Rechtsanwaltsgesellschaften als AG & Co. KG oder als GmbH & Co. KG organisieren. Rechtsanwaltsgesellschaften in Form einer Aktiengesellschaft dürfen ausschliesslich Namensaktien ausgeben.

2) Das Bestehen als Rechtsanwaltsgesellschaft muss nach aussen durch geeignete Massnahmen sichtbar gemacht werden. Die Firma muss neben dem

Hinweis auf die Ausübung der Rechtsanwaltstätigkeit den Familiennamen wenigstens eines Gesellschafters der Rechtsanwaltsgesellschaft enthalten oder eine Abkürzung aus den Anfangsbuchstaben aller oder eines Teils der Gesellschafter sein. Einzig bei einer Kommanditgesellschaft ist die Abkürzung nicht anwendbar. Darüber hinausgehende Bezeichnungen sowie Namen anderer Personen, welche nicht Gesellschafter der Rechtsanwaltsgesellschaft sind, dürfen in die Firma nicht aufgenommen werden. Scheidet ein Gesellschafter aus der Rechtsanwaltsgesellschaft aus, so darf mit seiner Zustimmung sein Name in der Firma fortgeführt werden, sofern er nicht als selbständiger Rechtsanwalt weiter tätig ist oder in eine andere Rechtsanwaltsgesellschaft als Gesellschafter eintritt.

Art. 34 Abs. 6

6) Beabsichtigen Rechtsanwaltsgesellschaften mit Sitz im Inland eine Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung im Ausland zu errichten, so teilen sie dies der Rechtsanwaltskammer mit. Der Rechtsanwaltskammer sind auf Verlangen die für die Beaufsichtigung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Art. 35 Abs. 2 Bst. b

2) Die Versicherungssumme beträgt:

- b) bei Verbandspersonen sowie bei der AG & Co. KG und der GmbH & Co. KG mindestens 5 Millionen Franken.

Art. 36 Abs. 1a und 1b

1a) In Abweichung von Abs. 1 kann bei der AG & Co. KG bzw. der GmbH & Co. KG eine AG bzw. eine GmbH als einzige Komplementärin beteiligt sein. Diese darf als ausschliesslichen Zweck die Beteiligung als Komplementärin an der

Kommanditgesellschaft haben, keine sonstigen Tätigkeiten wahrnehmen sowie keine rechtsanwaltlichen Tätigkeiten erbringen.

1b) Alle an der AG bzw. GmbH gemäss Abs. 1a beteiligten Personen müssen auch an der Kommanditgesellschaft beteiligt und in die Liste als Rechtsanwälte eingetragen sein.

Art. 38 Abs. 1

1) Im Rahmen der Führung eines Mandats ist jeder Rechtsanwalt allein zur Vertretung der Rechtsanwaltsgesellschaft bzw. sämtlicher Gesellschafter befugt.

Art. 58 Abs. 1 Bst. e sowie Abs. 2 Bst. b und Abs. 3

1) Die Berechtigung zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs erlischt durch:

e) Verzicht. Ist der Rechtsanwalt an einer Rechtsanwaltsgesellschaft beteiligt, gilt der Verzicht erst nach Beendigung dieser Beteiligung;

2) Die Berechtigung zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs ruht:

b) durch Untersagung der Berufsausübung mangels Aufrechterhaltung des inländischen Kanzleisitzes oder der Haftpflichtversicherung; oder

3) Aufgehoben

Art. 58a

Vorübergehender Stellvertreter

1) Dem Rechtsanwalt ist in den Fällen nach Art. 58 Abs. 1 bis 2a ein vorübergehender Stellvertreter zu bestellen. Dieser ist auch bei Erkrankung oder Abwesenheit eines Rechtsanwalts für die Dauer der Verhinderung zu bestellen, wenn

der Rechtsanwalt nicht selbst einen Substituten nach Art. 21 namhaft gemacht hat oder namhaft machen konnte. Die Bestellung des vorübergehenden Stellvertreters erfolgt durch die Rechtsanwaltskammer.

2) Die Aufgaben und Pflichten des vorübergehenden Stellvertreters bestimmt die Rechtsanwaltskammer mit Beschluss. Die Bestellung gilt gegenüber allen Dritten und ermöglicht dem Stellvertreter im Umfang der Bestellung die Wahrnehmung sämtlicher Rechte und Pflichten des Rechtsanwalts. Darüber hinaus sind die Bestellung eines vorübergehenden Stellvertreters und dessen Enthebung unverzüglich und allgemein zugänglich bekanntzumachen.

3) Die Bestellung eines vorübergehenden Stellvertreters hat zu unterbleiben, wenn ein anderer Rechtsanwalt innerhalb einer Woche nach dem Eintritt eines Sachverhalts gemäss Art. 58 Abs. 1 bis 2a bei der Rechtsanwaltskammer anzeigt, dass er dessen Aufgaben wahrnehmen wird, und der Rechtsanwaltskammer keine Gründe bekannt sind, die gegen die Besorgung der Aufgaben durch diesen anderen Rechtsanwalt sprechen würden. Wurde bereits ein vorübergehender Stellvertreter bestellt, so ist dieser zu entheben.

4) Die Bestellung zum vorübergehenden Stellvertreter kann von einem Rechtsanwalt nur aus den in Art. 29 Abs. 2 angeführten Gründen oder wegen Befangenheit abgelehnt werden. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist ein vorübergehender Stellvertreter von seiner Funktion zu entheben. Eine Enthebung hat über Antrag des vorübergehenden Stellvertreters ferner dann zu erfolgen, wenn die Voraussetzungen für die vorübergehende Stellvertretung nicht mehr vorliegen oder er die ihm zukommenden Aufgaben gemäss Abs. 1 erfüllt hat.

Art. 64 Abs. 3

3) Das Ruhen oder Erlöschen der Genehmigung zur Berufsausübung im Herkunftsstaat zieht für den Betreffenden unmittelbar das einstweilige oder endgültige Verbot nach sich, im Inland seine Tätigkeit als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt auszuüben. Die Rechtsanwaltskammer ist vom Betreffenden umgehend über das Ruhen oder Erlöschen der Genehmigung zur Berufsausübung im Herkunftsstaat zu unterrichten.

Art. 65 Abs. 3

3) Die Gründung einer Rechtsanwaltsgesellschaft ist möglich, auch wenn dieselben Gesellschafter bereits im Ausland eine Rechtsanwaltsgesellschaft gegründet haben. Die Zusammensetzung der Gesellschafter muss identisch mit derjenigen im Ausland sein. Art. 36 Abs. 4 findet keine Anwendung.

Art. 74 Abs. 2

2) Effektive und regelmässige Tätigkeit ist die tatsächliche Ausübung des Berufs ohne Unterbrechung. Die Tätigkeit muss eigenverantwortlich ausgeübt werden.

Art. 94 Abs. 3 Bst. k und Abs. 4

3) Zum Wirkungskreis des Vorstands gehören insbesondere:

k) die Bestellung eines vorübergehenden Stellvertreters (Art. 58a);

4) Der Vorstand kann bestimmte Geschäfte an den Präsidenten, einzelne Mitglieder des Vorstands, einzelne Mitglieder der Rechtsanwaltskammer oder an die Geschäftsstelle der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer zur

selbständigen Erledigung übertragen. Näheres wird in der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer geregelt.

Art. 96 Abs. 1

1) Die Prüfungskommission für Rechtsanwälte ist von der Regierung auf jeweils vier Jahre zu bestellen. Sie besteht aus fünf Mitgliedern und ebenso vielen Ersatzmitgliedern. Ihr haben je ein vollamtlicher Richter des Staatsgerichtshofes, zwei vollamtliche Richter des Obersten Gerichtshofes und ein vollamtlicher Richter des Obergerichtes sowie ein von der Rechtsanwaltskammer namhaft gemachter Rechtsanwalt anzugehören. Die Regierung bestimmt den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Art. 97 Abs. 3 samt Sachüberschrift

*Zusammenarbeit der Gerichte, der Finanzmarktaufsicht und der
Notariatskammer mit der Rechtsanwaltskammer*

3) Die Rechtsanwaltskammer und die Notariatskammer können sich gegenseitig Informationen und Unterlagen übermitteln, soweit diese für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind.

Art. 102

Wer die Bezeichnung "Rechtsanwalt" oder "Rechtsanwaltsgesellschaft" oder eine der im Anhang zu diesem Gesetz angeführten Berufsbezeichnungen unberechtigt führt, wird vom Landgericht mit einer Busse bis zu 50 000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfalle mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft.

Art. 103

Vergehen

1) Wer unbefugt regelmässig und gegen Entgelt Rechtsberatung erbringt oder Parteien in gerichtlichen und aussergerichtlichen sowie in öffentlichen oder privaten Angelegenheiten vertritt, wird vom Landgericht wegen Vergehens mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

2) Die gewinnstrebende Absicht nach Entgelt kann auch aus der Häufigkeit der Tätigkeit oder aus anderen Gründen gefolgert werden.

Art. 106 Bst. k

k) Aufgehoben

Art. 107 Einleitungssatz

Die bei Inkrafttreten des Gesetzes vom 9. Dezember 1992 über die Rechtsanwälte, LGBI. 1993 Nr. 41, in die Liste der Rechtsanwälte eingetragenen Personen sind weiterhin befugt, ohne besondere Bewilligung die nachfolgenden Tätigkeiten berufsmässig auszuüben:

Art. 108

Rechtsagenten

Aufgehoben

II.

Übergangsbestimmungen

1) Bereits in Liechtenstein niedergelassene europäische Rechtsanwälte aus dem Vereinigten Königreich können weiterhin unbefristet als niedergelassene europäische Rechtsanwälte in Liechtenstein tätig sein, wenn sie vor dem 31. Dezember 2020 bei der Rechtsanwaltskammer in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte eingetragen wurden.

2) Bereits bestehende Zweigniederlassungen von liechtensteinischen Rechtsanwaltsgesellschaften sind der Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer innert drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu melden.

3) Für Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in die Konzipientenliste eingetragen sind oder das Gerichtspraktikum oder ein Praktikum bei der Staatsanwaltschaft absolvieren, richten sich die Voraussetzungen der Zulassung zur Rechtsanwaltsprüfung hinsichtlich der praktischen Tätigkeit nach den bisher geltenden Bestimmungen.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

Anhang

Massgebliche Berufsbezeichnungen für zugelassene Rechtsanwälte

Belgien:	Avocat/Advocaat/Rechtsanwalt
Bulgarien:	Адвокат
Dänemark:	Advokat
Deutschland:	Rechtsanwalt
Estland:	Vandeadvokaat
Finnland:	Asianajaja/Advokat
Frankreich:	Avocat
Griechenland:	Δικηγόρος
Irland:	Barrister/Solicitor
Island:	Lögmaður
Italien:	Avvocato
Lettland:	Zvērināts advokāts
Litauen:	Advokatas
Luxemburg:	Avocat
Malta:	Avukat/Prokuratur Legali
Niederlande:	Advocaat
Norwegen:	Advokat
Österreich:	Rechtsanwalt
Polen:	Adwokat/Radca prawny
Portugal:	Advogado
Rumänien:	Avocat
Schweden:	Advokat
Schweiz:	Avocat/Advokat/Rechtsanwalt/Anwalt/
Slowakei:	Advokát/Komerčný právnik
Slowenien:	Odvetnik/Odvetnica
Spanien:	Abogado/Advocat/Avogado/Abokatu
Tschechische Republik:	Advokát
Ungarn:	Ügyvéd
Vereinigtes Königreich:	Advocate/Barrister/Solicitor
Zypern:	Δικηγόρος

7.2 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über den Tarif für Rechtsanwälte und Rechtsagenten

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Gesetzes über den Tarif für Rechtsanwälte und Rechtsagenten

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz über den Tarif für Rechtsanwälte und Rechtsagenten vom 16. Dezember 1987, LGBI. 1988 Nr. 9, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Titel

Gesetz

vom ...

über den Tarif für Rechtsanwälte

Art. 1 Abs. 1 und 2

1) Rechtsanwälte haben im zivilgerichtlichen Verfahren und im schiedsrichterlichen Verfahren nach den §§ 594 ff. der Zivilprozessordnung sowie im Strafverfahren über eine Privatanklage und für die Vertretung von Privatbeteiligten Anspruch auf Entlohnung nach Massgabe der folgenden Bestimmungen.

2) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, sowohl im Verhältnis zwischen dem Rechtsanwalt und der von ihm vertretenen Partei als auch bei Bestimmung der Kosten, die der Gegner zu ersetzen hat, und zwar auch dann, wenn dem Rechtsanwalt in eigener Sache Kosten vom Gegner zu ersetzen sind.

Art. 2 Abs. 2

2) Auch wenn eine vom Tarif abweichende höhere Entlohnung nicht vereinbart wurde, kann der Rechtsanwalt einen durch besondere Umstände oder durch eine von seiner Partei veranlasste besondere Inanspruchnahme gerechtfertigten höheren Anspruch als im Tarif vorgesehen gegen diese Partei geltend machen.

Art. 15 Einleitungssatz und Bst. a

Dem Rechtsanwalt gebührt eine Erhöhung seiner Entlohnung, wenn er in einer Rechtssache (Art. 1) mehrere Personen vertritt oder mehreren Personen gegenübersteht. Die Erhöhung beträgt:

- a) wenn nur auf einer Seite zwei vom Rechtsanwalt vertretene oder ihm gegenüberstehende Personen vorhanden sind 10 %;

Art. 18

Der Rechtsanwalt hat für die Verfassung des Kostenverzeichnisses oder der Honorarnote an die von ihm vertretene Partei keinen Anspruch auf Entlohnung.

Überschrift vor Art. 19

Entlohnung bei gemeinschaftlicher Tätigkeit mehrerer Rechtsanwälte

Art. 19

Für Leistungen, die von einer Partei mehreren Rechtsanwälten gemeinschaftlich übertragen werden, hat jeder Rechtsanwalt gegenüber der von ihm vertretenen Partei für seine Leistungen den vollen Anspruch nach dem Tarif.

Art. 20

Der Rechtsanwalt, der zum Zustellungsbevollmächtigten bestellt worden ist, hat bloss Anspruch auf Vergütung der Auslagen für die Übersendung von Dokumenten und auf die Entlohnung für die Verfassung und Abfertigung von Briefen.

Art. 21 Abs. 1 und 2

1) Die richterliche Befugnis, die Notwendigkeit und Zweckmässigkeit der einzelnen Leistungen zu prüfen, bleibt unberührt. Wenn im einzelnen Falle die Leistung des Rechtsanwaltes nach Umfang oder Art den Durchschnitt erheblich übersteigt, ist die Entlohnung dafür unabhängig vom Tarif, insbesondere unter Berücksichtigung der aufgewendeten Zeit und Mühe, angemessen festzusetzen.

2) Unter die Ansätze des Tarifs darf auch bei gerichtlicher Bestimmung der Entlohnung für Leistungen gleicher oder ähnlicher Art, die dem Tarif nicht unterliegen, nur heruntergegangen werden, wenn der Rechtsanwalt keine höhere Entlohnung verlangt.

Art. 23 Abs. 3 und 6

3) Der Rechtsanwalt kann jedoch gegenüber der von ihm vertretenen Partei statt des Einheitssatzes die einzelnen in den Absätzen 1 und 2 angeführten Nebenleistungen verrechnen.

6) Für Leistungen, die unter die Tarifpost 3 Abschnitt A Z. II, Abschnitt B Z. II, Abschnitt C Z. II oder Tarifpost 4 Abschnitt I Z. 4 und 5 sowie Abschnitt II fallen, ist der auf diese Leistung entfallende Teil des Einheitssatzes doppelt zuzusprechen, wenn der Rechtsanwalt die Leistungen an einem Ort ausserhalb des Landes vornimmt oder mit der Vornahme dieser Leistungen einen anderen Rechtsanwalt beauftragt und keinen Anspruch auf Ersatz der Reisekosten und auf Entschädigung für Zeitversäumnis geltend macht oder das Gericht ihm einen solchen Anspruch nicht zuerkennt, weil er sich durch einen am Gerichtsort ansässigen Rechtsanwalt hätte vertreten lassen können.

Art. 24

Die Regierung wird ermächtigt, die Tarifansätze (Tarifposten) der Entlohnung für Rechtsanwälte in einer Verordnung festzusetzen.

Art. 25 Abs. 2

2) Es ist auf Leistungen der Rechtsanwälte anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewirkt werden, es sei denn, dass die Höhe der Entlohnung mit der Partei vereinbart worden ist.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Rechtsanwaltsgesetzes in Kraft.

7.3 Gesetz über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, im Fürstentum Liechtenstein eingeführt aufgrund der Fürstlichen Verordnung vom 18. Februar 1812 (ASW), in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 1486 Ziff. 6

6. der Ärzte, Tierärzte, Hebammen, der Privatlehrer, der Rechtsanwälte, Treuhänder, Vermögensverwalter, Wirtschaftsprüfer, Finanzberater, Wirtschaftsberater, Steuerberater und aller anderen zur Besorgung gewisser Angelegenheiten öffentlich bestellten Personen wegen Entlohnung ihrer Leistungen und Ersatzes ihrer Auslagen, sowie der Parteien wegen der Vorschüsse an diese Personen;

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Rechtsanwaltsgesetzes in Kraft.

**7.4 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren
in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten**

Gesetz

vom ...

**über die Abänderung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren
in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung) vom 10. Dezember 1912, LGBI. 1912 Nr. 9/1, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 471 Abs. 2 Ziff. 1

2) Ausser den in Abs. 1 genannten Rechtssachen ist die Revision gegen Urteile des Berufungsgerichts zulässig, es sei denn:

1. der in sinngemässer Anwendung der Art. 3 ff. des Gesetzes über den Tarif für Rechtsanwälte bestimmte Streitgegenstand über den das Berufungsgericht entschieden hat (Entscheidungsgegenstand), übersteigt in

vermögensrechtlichen Streitigkeiten in der Hauptsache an Geld oder Geldeswert insgesamt den Betrag von 50 000 Franken nicht; und

§ 535 Abs. 2

2) Abs. 1 gilt nicht für die in Art. 20 des Gerichtsgebührengesetzes und in Art. 11 Ziff. 4 und 6 des Gesetzes über den Tarif für Rechtsanwälte bezeichneten Streitigkeiten.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Rechtsanwaltsgesetzes in Kraft.

7.5 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über das Insolvenzverfahren

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Gesetzes über das Insolvenzverfahren (Insolvenzordnung; IO)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz über das Insolvenzverfahren (Insolvenzordnung; IO) vom 17. Juli 1973, LGBI. 1973 Nr. 45/2, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4 Abs. 7

7) Der Insolvenzverwalter hat Anspruch auf Ersatz seiner Barauslagen und auf eine Entlohnung für seine Mühewaltung. Wenn der Insolvenzverwalter Rechtsanwalt ist und für die Insolvenzmasse Rechtsstreitigkeiten oder Exekution führt, hat er Anspruch auf Entlohnung nach den geltenden Tarifen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Rechtsanwaltsgesetzes in Kraft.

7.6 Gesetz über die Abänderung des Strafgesetzbuches

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Strafgesetzbuches (StGB)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Strafgesetzbuch (StGB) vom 24. Juni 1987, LGBI. 1988 Nr. 77, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 121 Abs. 1 Ziff. 2

- 1) Wer ein Geheimnis offenbart oder verwertet, das ihm
2. als Notar, Rechtsanwalt, Treuhänder, Wirtschaftsprüfer oder Patentanwalt,

II.**Übergangsbestimmung**

Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangene Taten in Bezug auf die Verletzung von Berufsgeheimnissen durch einen Rechtsagenten, deren Strafbarkeit zu diesem Zeitpunkt noch nicht erloschen ist und bei denen die Verjährung nicht schon aus einem anderen Grund ausgeschlossen ist, bleiben auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes strafrechtlich verfolgbar.

III.**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Rechtsanwaltsgesetzes in Kraft.

7.7 Gesetz über die Abänderung der Strafprozessordnung

Gesetz

vom ...

über die Abänderung der Strafprozessordnung (StPO)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Strafprozessordnung (StPO) vom 18. Oktober 1988, LGBl. 1988 Nr. 62, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 108 Abs. 1 Ziff. 2

- 1) Zur Verweigerung der Aussage sind berechtigt:
2. Verteidiger, Rechtsanwälte, Patentanwälte und Notare über das, was ihnen in dieser Eigenschaft bekannt geworden ist;

II.**Übergangsbestimmung**

Die Möglichkeit der Verweigerung der Aussage durch einen Rechtsagenten für Sachverhalte, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stattfanden und bei denen keine Verjährung oder ein anderer Ausschlussgrund vorliegen, bleibt auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes offen.

III.**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Rechtsanwaltsgesetzes in Kraft.

7.8 Gesetz über die Abänderung des Strafvollzugsgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Strafvollzugsgesetzes (StVG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Strafvollzugsgesetz (StVG) vom 20. September 2007, LGBI. 2007 Nr. 295, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 81 Abs. 5

5) Als Rechtsbeistände gelten Rechtsanwälte und Verteidiger.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Rechtsanwaltsgesetzes in Kraft.

7.9 Gesetz über Abänderung des Gesetzes über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung

Gesetz

vom ...

**über die Abänderung des Gesetzes über berufliche
Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter
Kriminalität und Terrorismusfinanzierung
(Sorgfaltspflichtgesetz; SPG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG) vom 11. Dezember 2008, LGBI. 2009 Nr. 47, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Abs. 1 Bst. m sowie Abs. 3 Bst. b und c

1) Dieses Gesetz gilt für Sorgfaltspflichtige. Dies sind:

- m) Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsgesellschaften mit einer Zulassung nach dem Rechtsanwaltsgesetz, soweit sie für ihre Klienten Steuerberatungen durchführen oder an der Planung und Durchführung von Finanz- oder Immobilientransaktionen mitwirken, die Folgendes betreffen:

3) Die folgenden Sorgfaltspflichtigen haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der zuständigen Aufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich zu melden:

- b) Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsgesellschaften mit einer Zulassung nach dem Rechtsanwaltsgesetz, die Dienstleistungen nach Abs. 1 Bst. k erbringen;
- c) Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsgesellschaften nach Abs. 1 Bst. m;

Art. 17 Abs. 2

2) Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsgesellschaften sowie Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und spezialgesetzliche Revisionsstellen sind zu einer Mitteilung an die Stabsstelle FIU dann nicht verpflichtet, wenn es sich um Informationen handelt, die sie erhalten haben:

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Rechtsanwaltsgesetzes in Kraft.

7.10 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht

Gesetz

vom ...

**über die Abänderung des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht
(Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz, FMAG) vom 18. Juni 2004, LGBl. 2004 Nr. 175, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Anhang 2

(Art. 30a Abs. 3, 7 und 8)

Aufsichtsabgaben

IV. Aufsichtsbereich Andere Finanzintermediäre

A. Rechtsanwälte, die Dienstleistungen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. k SPG erbringen

1. Die Grundabgabe beträgt für Rechtsanwälte (Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsgesellschaften mit einer Zulassung nach dem Rechtsanwaltsgesetz), die im Abgabejahr sorgfaltspflichtrelevante Dienstleistungen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. k SPG ausgeübt haben, 750 Franken pro Jahr.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Rechtsanwaltsgesetzes in Kraft.

7.11 Gesetz über die Abänderung des Notariatsgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Notariatsgesetzes (NotarG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Notariatsgesetz (NotarG) vom 3. Oktober 2019, LGBl. 2019 Nr. 306, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 74

Zusammenarbeit der Gerichte und der Rechtsanwaltskammer mit der Notariatskammer

1) Die Gerichte übermitteln der Notariatskammer unaufgefordert alle Entscheide disziplinarischer oder strafrechtlicher Natur, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz benötigt.

2) Die Notariatskammer und die Rechtsanwaltskammer können sich gegenseitig Informationen und Unterlagen übermitteln, soweit diese für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Rechtsanwaltsgesetzes in Kraft.